

Januar 2016

FinTechs

Junge IT-Unternehmen auf dem Finanzmarkt

Seite 16



Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz

*Neue Vorgaben für Marktmissbrauch, Basis-
informationsblätter und Zentralverwahrer*

Seite 20

Delisting

*Börsengesetz: Abfindungsangebot als
Voraussetzung*

Seite 23

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Antizyklischer Kapitalpuffer **BA**
- 5 Substitutive Krankenversicherung **VA**
- 5 Aufsichtsorgane und Geschäftsleiter **BA/WA**
- 5 Abschirmungsgesetz **BA**
- 6 Organigramm **ÜG**
- 6 Erstversicherer **VA**
- 6 Krankenversicherer **VA**
- 6 Haushaltsplan **ÜG**
- 7 Solvency II **VA**
- 7 Schattenbanken **BA**
- 7 Vergütung **BA**
- 8 Liquidität **BA**
- 9 Verbriefungen **BA**
- 9 Ausschüttungsbeschränkungen **BA**
- 10 Stresstests **BA**
- 10 Zahlungsdienste **BA/VA**
- 11 Globale Bankenregulierung **BA**
- 11 Datenaggregation und Risikobericht **BA**
- 12 Kreditrisiko **BA**
- 14 Wertpapierdienstleister **WA**
- 14 Wichtige Termine **ÜG**
- 14 Betriebskontinuität/Notfallkonzepte **WA**

16 Aufsicht

- 16 FinTechs **ÜG**
- 20 Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz **WA**
- 23 Delisting **WA**
- 26 Neujahrspresseempfang **ÜG**
- 29 Altersvorsorgeprodukte:
Interview mit Dr. Melissa Ruby **VA**

33 Verbraucher

- 33 Verbrauchertrends **VA**
- 34 Neugeschäft untersagt **VA**
- 34 Warnung **WA**
- 34 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **WA/BA**

36 Bekanntmachungen

- 49 Jahresübersicht



„Ein weiteres Jahr der Mandatdeckung“

BaFin-Präsident Felix Hufeld beim Neujahrspresseempfang

Seite 26



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

junge, innovative Unternehmen mischen derzeit die Finanzbranche auf. Sogenannte FinTechs bieten spezialisierte Finanzdienstleistungen auf Basis moderner technischer Systeme an und treiben damit den digitalen Fortschritt im Finanzmarkt voran. Eine Projektgruppe der BaFin beschäftigt sich mit den aktuellen Entwicklungen und prüft, wie eine verlässliche und zeitgemäße Aufsicht gewährleistet werden kann, die auch den Bedürfnissen der FinTechs gerecht wird. Der Beitrag ab [Seite 16](#) gibt einen Überblick über den Markt und die aufsichtlich relevanten Fragen.

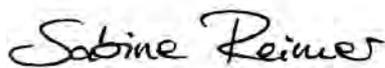
Auf Wertpapierdienstleister und Emittenten kommen zahlreiche neue Regeln zu: Am 6. Januar hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes beschlossen, das die europäischen Vorschriften gegen Marktmissbrauch, für Zentralverwahrer und verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungs-

anlageprodukte (PRIIPs) umsetzen wird. Einzelheiten erläutert der Beitrag ab [Seite 20](#). Bereits in Kraft sind derweil neue Vorschriften im Börsengesetz ([Seite 23](#)). Sie verpflichten Emittenten, die ihre Aktien aus dem Handel nehmen wollen, ihren Aktionären ein Abfindungsangebot zu unterbreiten.

Wer sich für Riester- und Basisrenten interessiert, sollte sich das Interview ab [Seite 29](#) anschauen. Dr. Melissa Ruby, Geschäftsführerin der neu gegründeten „Produktinformationsstelle Altersvorsorge“, erläutert deren Aufgaben und den Nutzen für Verbraucher.

Welche Themen aus BaFin-Sicht außerdem besonders wichtig sind, erfahren Sie im Bericht zum Neujahrspresseempfang ab [Seite 26](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Antizyklischer Kapitalpuffer

BaFin legt erstmals Wert für Deutschland fest

BA Die BaFin hat mit Wirkung zum 1. Januar 2016 für Deutschland erstmals einen antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt. Dieser beträgt derzeit 0 Prozent, weil die untersuchten Indikatoren aktuell keine übermäßige Kreditvergabe in Deutschland erkennen lassen.

Der für Deutschland jeweils gültige Wert ist von den Instituten bei der Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers einzubeziehen und dabei auf die Summe der maßgeblichen Kreditrisikopositionen anzuwenden, die in Deutschland belegen sind.

Institute, die maßgebliche Kredite in andere Länder vergeben haben, müssen die dort gültigen antizyklischen Kapitalpuffer anteilig berücksichtigen. Der individuelle (institutsspezifische) antizyklische Kapitalpuffer ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der in- und ausländischen Kapitalpuffer. Dieser ist sodann von den Instituten als Prozentwert vom Gesamtforderungsbetrag in hartem Kernkapital vorzuhalten.

Künftig wird die BaFin vierteljährlich überprüfen, ob der in Deutschland gültige Wert angesichts der aktuellen Risikolage und Kreditentwicklung noch angemessen ist und diesen, falls erforderlich, anpassen. Dabei stützt sie sich auf Analysen und Daten der Deutschen Bundesbank. Die Europäische Zentralbank ist im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) in die Entscheidungsfindung eingebunden. Ferner berücksichtigt die BaFin die Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS).

Hintergrund

In Zeiten übermäßigen Kreditwachstums sollen die Banken einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer darf im Krisenfall aufgezehrt werden und soll zur Abfederung von Verlusten dienen. Er beträgt in der Regel 0 bis 2,5 Prozent und kann in Schritten von 0,25 Prozentpunkten festgelegt werden.

Weitere Informationen zur Festlegung, Anwendung und aktuellen Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers sind auf der Internetseite der BaFin zu finden. ■

Substitutive Krankenversicherung

Neues VAG: BaFin passt amtliches Informationsblatt an

VA Die BaFin hat das amtliche Informationsblatt angepasst, das Versicherer den Interessenten einer substitutiven Krankenversicherung aushändigen müssen, bevor sie einen solchen Vertrag abschließen. Hintergrund ist, dass am 1. Januar das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Kraft getreten ist, wo diese Pflicht in § 146 Absatz 1 Nr. 6 VAG niedergelegt ist. Die Anpassung war erforderlich, da das alte VAG die Regelung in § 10a Absatz 3 enthielt, auf die bisher im Informationsblatt verwiesen wurde.

Ansonsten bleibt das Informationsblatt unverändert. Sein Zweck ist es, Verbraucher über die unterschiedlichen Prinzipien der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung aufzuklären. ■

Aufsichtsorgane und Geschäftsleiter

BaFin veröffentlicht aktualisierte Merkblätter

BA/WA Die BaFin hat das Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach KWG (Kreditwesengesetz) und KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) und das Merkblatt zu den Geschäftsleitern nach KWG, ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) und KAGB aktualisiert. Die Merkblätter erläutern die aufsichtlichen Anforderungen, die für die genannten Personengruppen gelten.

Durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013, das die europäische Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) in Deutschland umgesetzt hat, und das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15. Juli 2014 haben sich die Anforderungen an Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes erheblich geändert. Die Änderungen werden in den Merkblättern ausführlich beschrieben. Das Geschäftsleiter-Merkblatt erläutert zudem erstmals die materiellen

Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter nach KWG und ZAG. Eine weitere Neuerung sind die Ausführungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an die Organmitglieder nach dem KAGB in beiden Merkblättern.

Um das Einreichen von Anzeigen zu erleichtern, sind den Merkblättern Formulare beigefügt, die zur Erfüllung der Anzeigepflichten und zur Übermittlung von Angaben und Erklärungen an die BaFin und gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank zu verwenden sind. Die bereits bekannten Checklisten zur Unterstützung der Anzeigenden werden in aktualisierter Form weiterhin angeboten.

Merkblätter für Geltungsbereich des VAG

Für den Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) wird die BaFin demnächst separate Merkblätter zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und zu den Geschäftsleitern veröffentlichen, die an die aufsichtlichen Anforderungen unter dem neuen europäischen Aufsichtssystem Solvency II angepasst sind. ■

Abschirmungsgesetz

BaFin konsultiert Auslegungshilfe

BA Die BaFin hat den Entwurf einer Auslegungshilfe zu Artikel 2 des Abschirmungsgesetzes an die betroffenen Institute zur Konsultation gestellt. Das Abschirmungsgesetz hat weitreichende Verbotstatbestände in Bezug auf Eigengeschäfte, Kredit- und Garantiegeschäfte mit Alternativen Investmentfonds (AIF) und den Hochfrequenzhandel in das Kreditwesengesetz (KWG) eingefügt. Die Auslegungshilfe soll sowohl den betroffenen Instituten als auch den Strafverfolgungsbehörden belastbare Anhaltspunkte für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen des Abschirmungsgesetzes bieten. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 29. Januar entgegen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungshilfe finden Sie unter: www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [Konsultationen](#)

Organigramm

BaFin seit 1. Januar neu strukturiert

ÜG Die BaFin hat das Organigramm ihrer neuen Struktur veröffentlicht. Hintergründe und Einzelheiten der Änderungen, die zum 1. Januar umgesetzt wurden, erläuterte BaFin-Präsident Felix Hufeld bereits in der Dezember-Ausgabe des BaFinJournals. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Organigramm finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Organigramm der BaFin](#)

Erstversicherer

Textteil zur Statistik 2014 sowie Statistik der Kapitalanlagen für das dritte Quartal 2015 veröffentlicht

VA Die BaFin hat nun die komplette Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2014 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Darin erläutert sie die Entwicklung der Versicherungswirtschaft im Berichtsjahr. Den Tabellenteil hatte die BaFin bereits Ende 2015 veröffentlicht (siehe BaFinJournal November 2015). Er umfasst auch Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland eine Zulassung brauchen.

Die Gesamtstatistik ist auch in gedruckter Form erhältlich und kann gegen eine Schutzgebühr von 15 Euro unter uwe.schaefer@bafin.de oder der Telefonnummer 0228/4108-7582 bestellt werden.

Kapitalanlagen

Zudem hat die BaFin die Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen für das dritte Quartal 2015 veröffentlicht. Die Statistik ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. ■

Krankenversicherer

Wahrscheinlichkeitstabeln 2014 veröffentlicht

VA Die BaFin hat gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) neue Wahrscheinlichkeitstabeln auf ihrer Internetseite veröffentlicht, nach denen Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können. Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2012 bis 2014, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Wahrscheinlichkeitstabeln finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Statistiken](#)

Haushaltsplan

BaFin veröffentlicht Überblick über Einnahmen und Ausgaben 2016

ÜG Die BaFin hat ihren Haushaltsplan 2016 veröffentlicht, in dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind. Zudem veröffentlichte sie einen gesonderten Haushaltsplan für den Bereich Enforcement. ■

Internationale Meldungen

Solvency II

Neues Aufsichtsregime seit 1. Januar in Kraft

VA Nach zweijähriger Vorbereitungsphase ist Solvency II zum 1. Januar in Kraft getreten. Die Einführung des neuen risikobasierten europäischen Aufsichtsstandards erfolgte in Deutschland durch die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Solvency II stellt einen Paradigmenwechsel für die Risikokultur der Versicherungsunternehmen dar, verbunden mit einer Stärkung der Finanzstabilität im Markt und des Verbraucherschutzes.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat zur Einführung von Solvency II eine Pressemitteilung veröffentlicht. Die BaFin hat auf ihrer Internetseite umfangreiches Informationsmaterial bereitgestellt. ■

Schattenbanken

EBA veröffentlicht Leitlinien und Bericht

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zur Begrenzung der Risikopositionen von Instituten gegenüber Schattenbanken veröffentlicht. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Zudem veröffentlichte die EBA einen Bericht, der die wesentlichen Erkenntnisse aus einer Datenerhebung zusammenfasst. In der Erhebung, an der 36 deutsche Institute teilnahmen, wurden die Risikopositionen von 184 Instituten aus 22 Mitgliedstaaten gegenüber Schattenbanken abgefragt.

Die Leitlinien fordern von den Instituten, ihre Risikopositionen gegenüber Schattenbanken nach bestimmten Prinzipien und Kriterien zu prüfen. Sie sollen sich für sämtliche Risikopositionen gegenüber Schattenbanken ein aggregiertes Limit und für jede einzelne Risikoposition ein individuelles Limit setzen. Für die Höhe der Limits spielen Faktoren wie das Geschäftsmodell und der Risikoappetit des jeweiligen

Instituts, der Grad der Korrelation der kreditierten Schattenbanken, das Portfolio und die finanzielle Situation der Schattenbank eine Rolle.

Definition

Eine Schattenbank im Sinne der Leitlinien ist ein Unternehmen, das Kreditvermittlungsleistungen ausführt – also Fristen- oder Liquiditätstransformation, Leverage, Kreditrisikotransfer oder ähnliche Aktivitäten – und kein Unternehmen ist, das die Leitlinien ausdrücklich von der Definition für Schattenbanken ausnehmen. Nicht als Schattenbanken gelten beispielsweise Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, Institute in Nicht-EU-Staaten mit gleichwertigem Aufsichtssystem, aufsichtlich konsolidierte Unternehmen, Versicherer und Zentrale Gegenparteien. Beispiele für Schattenbanken sind Geldmarktfonds sowie gehebelte Alternative Investmentfonds (AIF) und AIF-Kreditfonds. ■



Links zum Thema

Leitlinien zur Begrenzung der Risikopositionen

www.eba.europa.eu

Bericht der EBA

www.eba.europa.eu

Vergütung

EBA veröffentlicht Leitlinien

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien veröffentlicht, die die Vergütungsvorschriften der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und die Offenlegungsvorschriften zur Vergütung konkretisiert, die in der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) verankert sind. Die Leitlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

In Deutschland sollen die Leitlinien durch Anpassungen des Kreditwesengesetzes (KWG), der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) und der Auslegungshilfe zur InstitutsVergV umgesetzt werden.

BaFin und Deutsche Bundesbank arbeiten bereits an der Novelle, damit die neuen nationalen Regeln zum 1. Januar 2017 in Kraft treten können.

Verhältnismäßigkeit und Clawback

Ein Schwerpunkt der Überarbeitung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip der InstitutsVergV. Da die CRD IV bislang keine klaren Angaben zu dessen Reichweite enthält – eine entsprechende Anpassung ist geplant – wird voraussichtlich zunächst an der bisherigen Struktur der InstitutsVergV festgehalten. Sie ermöglicht in Abhängigkeit von der variablen Vergütung Ausnahmen für Institute und Mitarbeiter.

Außerdem steht die Einführung des zusätzlichen verpflichtenden Risikoadjustierungsinstruments „Clawback“ im Fokus des deutschen Gesetzgebers. Neben den bereits bestehenden Malus-Vorschriften für die variable Vergütung der Risikoträger sollen Institute verpflichtet werden, Clawback-Vereinbarungen mit den Risikoträgern zu treffen, um bei schwerwiegenden Verfehlungen auch bereits verdiente variable Vergütungsbestandteile zurückfordern zu können.

Darüber hinaus wird erwogen, in der InstitutsVergV-Novelle die anteilige Auszahlung der variablen Vergütung in bail-in-fähigen Instrumenten als Bestandteil der Regeln für eine nachhaltige Wertentwicklung der Institute explizit zu regeln.

Identifizierung der Risikoträger

Die neuen EBA-Leitlinien geben zudem vor, dass künftig alle Institute ihre Risikoträger identifizieren müssen. Bisher waren kleinere Institute von dieser Pflicht befreit. ■

Liquidität

EBA-Bericht zu Auswirkungen und Kalibrierung der strukturellen Liquiditätsquote

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht zu den Auswirkungen und der Kalibrierung einer strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) veröffentlicht. Die Quote soll verhindern, dass langfristig gebundene Aktiva ausschließlich durch kurzfristige Kapitalmarktrefinanzierung abgedeckt werden.



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

IASB International Accounting Standards Board

FASB Financial Accounting Standards Board

Die EBA empfiehlt, in der EU eine entsprechende Quote einzuführen, die sich eng an den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS zur NSFR orientiert, um sicherzustellen, dass die Kreditinstitute über eine stabile Refinanzierungsstruktur verfügen. Die Analysen der EBA haben gezeigt, dass keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken, ihre Handelsaktivitäten oder die Finanzmärkte insgesamt zu erwarten sind. Gleichwohl sollte die Quote europäische Besonderheiten angemessen berücksichtigen.

Auf Basis des EBA-Berichts wird die Europäische Kommission bis Ende 2016 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine stabile Refinanzierungsanforderung erarbeiten und Europäischem Parlament und Rat vorlegen. ■



Linkempfehlung zum Thema
Den Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Verbriefungen

EBA veröffentlicht Bericht zu synthetischen Verbriefungen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht veröffentlicht, in dem sie die Ergebnisse ihrer Analysen des europäischen Markts für synthetische Verbriefungen und der wesentlichen Merkmale dieser Art von Verbriefungen zusammenfasst. Auf Basis dieser Ergebnisse befürwortet die EBA grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission, die geplante bevorzugte Behandlung einfacher, standardisierter und transparenter Verbriefungen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen der Institute in begrenztem Umfang auch auf bestimmte vom Originator zurückbehaltene, höchstrangige Verbriefungspositionen anzuwenden. Die Kommission hatte hierzu im September 2015 Legislativvorschläge für eine neue bereichsübergreifende Verbriefungsverordnung und eine Änderung der Regelungen zu Verbriefungen in der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht (siehe BaFinJournal November 2015).

Um die Besonderheiten und Marktgegebenheiten hinsichtlich synthetischer Verbriefungen umfassender zu berücksichtigen, empfiehlt die EBA allerdings

Änderungen und Ergänzungen der von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien für eine bevorzugte Behandlung bestimmter synthetischer Verbriefungspositionen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen. Diese sollen in Artikel 270 CRR festgeschrieben werden. So spricht sich die EBA beispielsweise dafür aus, die Beschränkung auf synthetische Verbriefungen, bei denen Teile des Kreditrisikos mittels einer Garantie auf bestimmte öffentliche Garantiegeber übertragen werden, aufzuheben. Stattdessen sollten auch private Sicherungsgeber zugelassen werden, sofern die von diesen Sicherungsgebern gehaltenen Verbriefungspositionen zusätzlich vollständig durch eine beim Originator hinterlegte Barsicherheit abgesichert werden. ■



Linkempfehlung zum Thema
Den Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Ausschüttungsbeschränkungen

EBA veröffentlicht Stellungnahme zu den Vorgaben der Eigenmittelrichtlinie

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine Stellungnahme zur Berechnung und Transparenz des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags (Maximum Distributable Amount – MDA) und zu dessen Auslöser (Trigger) veröffentlicht. Ziel ist die einheitliche Anwendung der Ausschüttungsbeschränkungen, die in Artikel 141 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) festgelegt sind und sowohl Aktionäre betreffen als auch Boni-Zahlungen an Manager und Zahlungen an Investoren in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente. Die EBA will so gleiche Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt fördern und die Planungssicherheit bei den Kreditinstituten wiederherstellen.

In der Stellungnahme konkretisiert die EBA, welche Kapitalanforderungen aus ihrer Sicht bei der Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags in welcher Reihenfolge einzubeziehen sind. Demnach setzt sich der MDA-Trigger aus den Mindestkapitalanforderungen der Säule 1, der zusätzlichen

Kapitalanforderung der Säule 2 und den Anforderungen an den kombinierten Kapitalpuffer zusammen.

Außerdem fordert die EBA mehr Transparenz bei der zusätzlichen Kapitalanforderung. Insbesondere sollten die Institute von Aufsichtsbehörden nicht davon abgehalten werden, die für den MDA-Trigger relevanten Kapitalkennzahlen zu veröffentlichen, um für Investoren Klarheit zu schaffen.

Überprüfung der Eigenmittelrichtlinie

Um die europaweit uneinheitliche Interpretation des Artikels 141 CRD IV zu beseitigen, legt die EBA der Europäischen Kommission nahe, die Eigenmittelrichtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, um ein konsistentes MDA-Rahmenwerk zu schaffen. ■

Stresstests

EBA-Konsultation zu Leitlinien

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ein Diskussionspapier zu ihren Leitlinien für bankinterne und aufsichtliche Stresstests veröffentlicht. Sie richten sich sowohl an Banken als auch an Aufsichtsbehörden innerhalb der EU. Den Banken dienen sie als Orientierungshilfe für die Erstellung und Durchführung der institutsinternen Stresstests. Darüber hinaus unterstützen sie die Aufsichtsbehörden bei der Gestaltung und Verwendung aufsichtlicher Stresstests, insbesondere im Hinblick auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP).

Gegenüber früheren Versionen berücksichtigt der konsultierte Entwurf zusätzliche Risikofelder, die stark an Bedeutung gewonnen haben. Dazu gehören insbesondere Liquiditätsrisiken, Verhaltens- und Rechtsrisiken, Risiken aus Krediten in Fremdwährungen, Geschäftsmodellrisiken, Datensammlung und -verarbeitung sowie die Anwendung inverser Stresstests.

Kommentare nimmt die EBA bis zum 18. März 2016 entgegen. Die finalen Leitlinien will sie im zweiten Quartal 2016 veröffentlichen. ■

Zahlungsdienste

EBA-Konsultationen: Mindestdeckung der Berufshaftpflicht und Technische Regulierungsstandards zur Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungen

BA/VA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA eruiert derzeit mithilfe der nationalen Aufsichtsbehörden anhand von drei Fragebögen die Meinung von Banken, Versicherern und anderen Marktteilnehmern zur Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung und gleichwertiger Garantien für Zahlungsauslösedienste (Payment Initiation Service Provider – PISP) und Kontoinformationsdienste (Account Information Service Provider – AISP). Die BaFin hat die Fragebögen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie nimmt Stellungnahmen bis zum 29. Januar 2016 entgegen und wird diese dann an die EBA weiterleiten.

Gemäß der Zahlungsdiensterichtlinie II hat die EBA Leitlinien für die Kriterien zu entwickeln, anhand derer die Mitgliedstaaten die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertiger Garantien festzulegen haben.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Darüber hinaus hat die EBA den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards zur Konsultation gestellt, der die Rahmenbedingungen der Kooperation und des Informationsaustausches zwischen den Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen regeln soll. Hintergrund ist auch hier die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie II (siehe BaFin-Journal Dezember 2015). Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 11. März 2016 entgegen. ■



Links zum Thema

Fragebögen

www.bafin.de » Daten & Dokumente
» Konsultationen

Konsultation

www.eba.europa.eu

Globale Bankenregulierung

Beschlüsse des BCBS-Aufsichtsgremiums zu Marktrisiko, risikogewichteten Aktiva und Verschuldungsgrenze

BA Das Aufsichtsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS, bestehend aus Zentralbankgouverneuren und Leitern der Aufsichtsbehörden (Central Bank Governors and Heads of Supervision – GHOS), hat ein neues Rahmenwerk zum Marktrisiko verabschiedet. Die Regulierung des Marktrisikos stellt einen zentralen Baustein des Basel-III-Reformpakets dar. Das neue Rahmenwerk soll insbesondere Bank- und Handelsbuch besser voneinander abgrenzen, um Arbitragemöglichkeiten zu verringern, Risiken durch interne Modelle kohärenter und vollständiger erfassen und den Abnahmeprozess für Modelle verbessern. Zudem sollen Sicherungsmechanismen und diversifizierte Portfolios risikogerechter berücksichtigt werden.

Das neue Rahmenwerk revidiert den Standardansatz für das Marktrisiko, der als glaubwürdige Rückfallposition und Untergrenze bei modellbasierten Ansätzen dienen und sicherstellen soll, dass das Marktrisiko-Meldewesen von Banken und Ländern konsistent und vergleichbar ist. Die neuen Regeln sollen 2019 in Kraft treten.

Variabilität risikogewichteter Aktiva

Die GHOS haben darüber hinaus beschlossen, die Arbeiten zur Behebung der hohen Schwankungsbreite bei den risikogewichteten Aktiva bis Ende 2016 fortzuführen. Geplant sind unter anderem zwei Konsultationen. Zum einen will der BCBS die internen Modelle für bestimmte Risiken abschaffen – hinsichtlich des fortgeschrittenen Messansatzes (Advanced Measurement Approach – AMA) für operationelle Risiken ist dies bereits bekannt –, zum anderen die Nutzung interner Modelle für das Kreditrisiko beschränken, insbesondere durch Untergrenzen.

Im Laufe des Jahres wird es zu den Vorschlägen eine Quantitative Auswirkungsstudie geben, bevor die Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden sie gegen Ende 2016 prüfen werden. Der Basler Ausschuss will die Kapitalanforderungen insgesamt nicht wesentlich erhöhen.

Verschuldungsgrenze

Das Gremium beriet zudem über den finalen Entwurf und die Kalibrierung der Verschuldungsgrenze. Diese soll auf der Kernkapitaldefinition „Tier 1“ (hartes Kernkapital) basieren und mindestens 3 Prozent betragen. Gegenstand der Diskussionen waren auch zusätzliche Anforderungen an global systemrelevante Institute. Der Basler Ausschuss will die Kalibrierung noch 2016 abschließen, um zu gewährleisten, dass den Instituten ausreichend Zeit für die Implementierung bleibt. Die Anforderungen sollen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. ■

Datenaggregation und Risikobericht

Prinzipien: BCBS sieht Banken auf gutem Weg

BA Viele Institute messen den Prinzipien der effektiven Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung inzwischen mehr Bedeutung bei. Das ist das Fazit eines Fortschrittsberichts des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS zur Umsetzung seines Prinzipienpapiers zu Datenaggregation und internem Risikoberichtswesen. Demnach halten die Institute heute mehr Geld und hochrangige Posten vor, um die Erfüllung der Vorgaben sicherzustellen.

Der BCBS hatte das Prinzipienpapier Anfang 2013 veröffentlicht. Der Fokus der Baseler Arbeit lag



Links zum Thema

Prinzipienpapier zu Datenaggregation und internem Risikoberichtswesen

www.bis.org

Fortschrittsbericht des BCBS

www.bis.org

danach zunächst auf der Initiierung, Durchführung und Auswertung von Selbsteinschätzungen der global systemrelevanten Institute (Global Systemically Important Banks – G-SIBS) hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien. Die Fortschrittsberichte für [2013](#) und [2014](#) zeichnen ein beunruhigendes Bild: 14 der 30 teilnehmenden Banken glaubten, die Prinzipien und die damit verbundenen Anforderungen bis zum 31. Dezember 2015 nicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus legten aufsichtliche Initiativen wie die umfassende Bewertung der Banken der Eurozone (Comprehensive Assessment, siehe [BaFinJournal November 2014](#)) deutliche Schwächen der Institute bei der Datenaggregation offen. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Prinzipien für die meisten Institute eine große Herausforderung darstellt, unter anderem aufgrund der heterogenen, anorganisch gewachsenen IT-Landschaften bei den Instituten.

Problembewusstsein der Institute gewachsen

Der aktuelle Fortschrittsbericht zeigt nun, dass das Problembewusstsein der Geschäftsleitungen in Bezug auf das interne Risikoberichtswesen gestiegen ist. Viele Banken haben dafür deutlich höhere Budgets reserviert und entsprechende Führungspositionen geschaffen. Zudem stellt der Bericht klar, dass die Beurteilung der Erfüllung der Prinzipien nicht per Checkliste funktioniert. Die Entscheidung über die Bedeutung von Defiziten und die Messung des Grads der Erfüllung der Vorgaben macht vielmehr einen Mix aus quantitativen Schwellenwerten und Experteneinschätzungen notwendig. Dabei sei das jeweilige Geschäfts- und Risikomodell zu berücksichtigen. Grundsätzlich erscheinen dem BCBS hohe Investitionen in die IT-Infrastruktur geboten; Qualität müsse hierbei vor Schnelligkeit gehen.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss Empfehlungen ab, die sich sowohl an die Banken als auch an die Aufseher richten. So sollten Banken zunächst definieren, welche Ansprüche sie selbst an ihre Datenqualität und -aggregationsfähigkeiten sowie an Berichtsformate und -inhalte stellen. Dabei sollten sie sowohl ihren Risikoappetit in normalen als auch in Stress-Zeiten berücksichtigen. Sie sollten zudem ein Governance-Rahmenwerk für manuelle Prozesse einführen, da diese eine wesentliche Fehlerquelle darstellten, und die Erfüllung der Prinzipien von

einer unabhängigen Stelle innerhalb der Bank überprüfen lassen. Die Aufsichtsbehörden wiederum sollen nach Meinung des BCBS verstärkt spezielle Prüfungen zu dem Thema durchführen und sich mit Banken, die die Prinzipien nur unzureichend erfüllen, auf einen Maßnahmenplan verständigen. Zudem mahnt der Ausschuss Banken und Aufsicht, das Verständnis der Prinzipien weiter zu fördern und die Sensibilisierung für das Thema voranzutreiben.

Schwerpunkt der Aufsicht

Innerhalb des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – [SSM](#)) wird das Thema Datenaggregation und Risikoberichtswesen künftig ein Schwerpunktthema sein. Bereits jetzt beeinflussen die Datenaggregationsfähigkeiten bedeutender Banken (Significant Institutions) eine Teilnote bei der Risikoeinschätzung (Risk Assessment System – RAS) und mithin die Kapitalanforderung im bankenaufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP, siehe [BaFinJournal November 2015](#)).

Auch für die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions), die weiterhin federführend von den nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin beaufsichtigt werden, gewinnt das Thema zunehmend an Bedeutung. ■

Kreditrisiko

BCBS startet zweite Konsultation zur Überarbeitung des Standardansatzes. Leitfaden veröffentlicht

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat ein zweites [Konsultationspapier](#) zur Überarbeitung des Standardansatzes für das Kreditrisiko (Kreditrisikostandardansatz – KSA) veröffentlicht. Es handelt sich um einen wesentlichen Baustein der Finalisierung des Reformpakets Basel III. Konsultationsfrist ist der 11. März 2016.



Linkempfehlung zum Thema

Das Konsultationspapier finden Sie unter:

www.bis.org

Der BCBS hat viele Anregungen, die Kreditwirtschaft und Aufsichtsbehörden zum ersten Konsultationspapier (siehe BaFinJournal April 2015) eingereicht hatten, in den überarbeiteten Entwurf übernommen. Externe Ratings sollen künftig nach bestimmten Kriterien erlaubt sein. Für nicht geratete Kredite soll sich das Risikogewicht nach quantitativen und qualitativen Kriterien bemessen. Wo keine aussagefähigen Kriterien definiert werden konnten, sollen nicht differenzierte, also „Flat“-Risikogewichte bestimmt werden. Für kleine und mittelständische Unternehmen soll es eine Sonderregelung geben.

Große Veränderungen sind im Bereich Immobilienfinanzierung vorgesehen. Hier soll das Risikogewicht nach dem Beleihungswert der Immobilie zu

bestimmen sein, bei bestimmten kommerziell genutzten Immobilien nach dem Risikogewicht des Kontrahenten. Die Kalibrierung wird im Laufe des Jahres 2016 erfolgen.

Alle in eckigen Klammern aufgeführten Risikogewichte sind lediglich Richtwerte, die nach einer intensiven, für das erste Halbjahr 2016 vorgesehenen Quantitativen Auswirkungsstudie angepasst werden. Bei der Kalibrierung gilt der Grundsatz, dass der neue KSA nicht wesentlich über den Kapitalanforderungen liegen darf, die per 1. Januar 2019 nach vollständiger Einführung der derzeit geltenden Basel-III-Anforderungen gelten würden, die in der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) umgesetzt sind.



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|---------------------|---|
| EIOPA | <u>Umfrage</u> zur Vorbereitung des Konsultationsersuchens der Europäischen Kommission zu den Delegierten Rechtsakten zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (bis 22. Januar 2016) |
| CPMI / IOSCO | <u>Konsultation</u> zur Harmonisierung der Einheitlichen Produktkennung (Unique Product Identifier – UPI) (bis 24. Februar 2016) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> zur Informationssammlung zum internen Kapital- und Liquiditätsadäquanzverfahren (ICAAP / ILAAP) für Zwecke des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) (bis 11. März 2016) |
| EBA | <u>Konsultation</u> für einen Technischen Regulierungsstandard zur Beurteilungsmethodik für interne Marktrisikomodelle sowie zur Bestimmung des signifikanten Anteils in einer Risikokategorie nach Artikel 363 der europäischen Eigenmittelrichtlinie <u>CRR</u> (bis 13. März 2016) |
| BCBS | <u>Konsultation</u> zur Identifizierung und Messung des Stützungsrisikos (bis 17. März 2016) |
| EIOPA | <u>Konsultation</u> zur Kommunikation mit Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgungseinrichtungen (bis 22. März 2016) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> zu Vergütungsanforderungen an Vertriebsmitarbeiter (bis 22. März 2016) |
| ESMA | <u>Leitlinien</u> zu Transaktionsreporting, Referenzdaten, Aufzeichnungen von Auftragsdaten und zeitlicher Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren (bis 23. März 2016) |

Leitfaden zu Kreditrisiken und Rechnungslegung erwarteter Ausfälle

Zudem veröffentlichte der BCBS einen Leitfaden zu Kreditrisiken und zur Rechnungslegung erwarteter Kreditausfälle. Das Papier stellt eine Überarbeitung des entsprechenden Leitfadens aus dem Jahr 2006 dar. Es soll sicherstellen, dass die Banken den im Juli 2014 veröffentlichten Rechnungslegungsstandard IFRS 9 qualitativ hochwertig und vergleichbar umsetzen.

Der neue Standard ersetzt den IAS 39 und formuliert neue Anforderungen an die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte. Das entscheidend Neue ist der Übergang von einem Incurred-Loss- zu einem Expected-Loss-Modell, das heißt das neue Risikovorsorgemodell berücksichtigt bei der Berechnung der Kreditrisikovorsorge neben tatsächlich eingetretenen auch erwartete Verluste. Da der Leitfaden aus dem Jahr 2006 das Incurred-Loss-Modell zur Grundlage hatte, war nun zur Berücksichtigung des Übergangs zu einem Expected-Loss-Modell eine Überarbeitung des Papiers geboten.

Der Leitfaden unterstützt Banken bei der Auslegung von Wahlrechten, die der neue Standard bietet. Dabei schafft er keine neuen Bilanzierungsnormen und steht nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des IFRS 9, engt dessen Ermessensspielräume jedoch an einigen Stellen ein. Der BCBS hat die Inhalte des Leitfadens mit den Standardsetzern IASB (International Accounting Standards Board) und FASB (Financial Accounting Standards Board) abgestimmt. ■

Wertpapierdienstleister

Praxisempfehlungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Nutzung externer Ratings

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Bericht mit Praxisempfehlungen für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit großer Wertpapierdienstleistungsunternehmen veröffentlicht. Er identifiziert Alternativen zur Nutzung externer Ratings. Ziel ist es, die Abhängigkeit von den Ratingagenturen zu reduzieren. ■



Agenda

Wichtige Termine im Januar / Februar 2016

18. Jan.	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
27. Jan.	ESMA BoS, Paris
28./29. Jan.	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
4. Feb.	EBA BoS, London
5. Feb.	EBA Feier 5-jähriges Jubiläum, London
16.-18. Feb.	IOSCO Board, Riyadh

Betriebskontinuität/Notfallkonzepte

IOSCO-Bericht für Handelsplätze und Finanzintermediäre

WA Nach den öffentlichen Konsultationen (siehe BaFinJournal Mai 2015) hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO nun zwei Berichte zum Thema Unternehmenskontinuität/Notfallkonzepte veröffentlicht. Der erste richtet sich an Handelsplätze, der zweite an Finanzintermediäre.

Handelsplätze

Der Bericht für Handelsplätze befasst sich zum einen mit Sicherungsmechanismen, die die Stabilität des Handels fördern und helfen sollen, Handelspannen künftig zu vermeiden. Zum anderen schlägt IOSCO

darin Maßnahmen der Betriebskontinuität und Notfallplanung vor, die greifen sollen, wenn es dennoch zu einer Handelspanne gekommen ist.

Der Bericht identifiziert und erläutert die kritischen Systeme, die für die Stabilität des Handels relevant sind. Dies sind vor allem Handels-, Marktdaten- und Überwachungssysteme. Außerdem wird beschrieben, welche Sicherungsmechanismen Handelsplatzbetreiber bislang eingerichtet haben. IOSCO gibt Empfehlungen für Praktiken, die sich aus ihrer Sicht bewährt haben, beispielsweise Risiko- und Kapazitätsmanagementsysteme, regelmäßige (Stress-) Tests und Überprüfungen sowie klare Kommunikationsprozesse bei konkreten Vorfällen oder Systemaktualisierungen.

Darüber hinaus befasst sich der Bericht ausführlich mit externen Risiken, insbesondere durch direkten elektronischen Zugang (Direct Electronic Access – DEA) und Cyber-Angriffe. Hinsichtlich der DEA-Problematik empfiehlt IOSCO Vorhandelskontrollen sowie ein Nachhandelsmonitoring. Um die Cyber-Sicherheit zu verbessern, legt IOSCO Handelsplätzen außerdem nahe, anspruchsvolle Kontrollsysteme, regelmäßige Tests und Sicherungsmechanismen wie Verschlüsselung und Redundanzen einzurichten sowie die Handelsaktivitäten angemessen zu überwachen.

Auch für das Betriebskontinuitäts- und Notfallmanagement gibt IOSCO Empfehlungen ab. Demnach sollte eine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs mit klar definierten

Verantwortlichkeiten und Prozessen vorliegen. Außerdem empfiehlt IOSCO, diesen Plan regelmäßig zu testen und gegebenenfalls zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf ausgelagerten Dienstleistungen liegen.

Finanzintermediäre

Der Bericht für Finanzintermediäre enthält Vorgaben zur Ausgestaltung von Notfallkonzepten, die die Kontinuität der Geschäftsabläufe bei Banken und Finanzdienstleistern sicherstellen sollen. Das Papier trägt den heterogenen Markt- und Institutsstrukturen und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten von Finanzintermediären Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die eine selektive und geeignete Umsetzung erlauben, abhängig von der Größe des jeweiligen Instituts und den spezifischen Anforderungen. ■



Links zum Thema

Bericht für Handelsplätze

www.iosco.org

Bericht für Finanzintermediäre

www.iosco.org

FinTechs

Junge IT-Unternehmen auf dem Finanzmarkt

ÜG Ende November hat eine BaFin-interne Projektgruppe zum Thema FinTechs (siehe Infokasten [Seite 18](#)) ihre Arbeit aufgenommen, die sich mit den neuen Geschäftsmodellen junger Finanzdienstleister beschäftigt. Mit der Expertise aus der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht hat die Projektgruppe das Ziel, die aktuellen Entwicklungen am FinTech-Markt zu beobachten und zu prüfen, ob die BaFin ihre Prozesse angesichts der Fortentwicklung der Digitalisierung anzupassen hat.

Sowohl national als auch international nimmt das Thema FinTechs deutlich an Fahrt auf. Mittlerweile versuchen einige Städte sogar, sich als

FinTech-Zentren zu profilieren, unter anderem London und Hongkong. In Deutschland zentrieren sich FinTech-Startups bisher vor allem in Berlin und in Frankfurt am Main.

FinTechs in Deutschland

Die genaue Zahl der FinTechs in Deutschland ist schwer zu beziffern, was unter anderem an der Dynamik des Markts liegt. Mit dem digitalen Fortschritt werden immer mehr Unternehmen gegründet, deren Geschäftsmodelle als FinTech verstanden werden können. Allerdings haben einige dieser Unternehmen ihre Tätigkeit auch bereits wieder eingestellt.



Statistiken benennen aktuell circa 250 FinTech-Unternehmen in Deutschland. Diese decken ein sehr breites Spektrum unterschiedlicher Geschäftsmodelle ab. Viele dieser Unternehmen bieten bankähnliche Dienstleistungen an, wie die Vermittlung von Krediten oder die automatisierte Finanzberatung. Andere ergänzen diese klassischen Angebote durch zusätzliche Dienste, insbesondere im Bereich des Zahlungsverkehrs und des Finanzmanagements. Der vorliegende Text gibt einen groben Überblick über unterschiedliche Geschäftsideen der aktuellen FinTech-Welt.

Zahlungsverkehr und Girogeschäft

Technologische Trends im Zahlungsverkehr gewinnen seit der Einführung der ersten Internetbezahlmethoden Anfang des 21. Jahrhunderts auch in Deutschland an Fahrt. Hier tummeln sich nicht nur junge FinTechs. Auch einige große Unternehmen haben mittlerweile den Markt für sich entdeckt.

Darüber hinaus entwickeln Start-ups weitere innovative und technologiebasierte Bezahlmöglichkeiten und positionieren sich damit direkt zwischen Kunde und Bank. Bei den neuen Bezahlmethoden gewinnt die Nutzung des Smartphones zunehmend an Bedeutung, zum Beispiel mit der Funktion als „digitale Geldbörse“. Als solche können per Smartphone mit Hilfe des NFC-Datenübertragungsstandards (Near Field Communication) mittlerweile Zahlungen direkt an der Ladentheke drahtlos ausgelöst werden. Spezielle Kreditkarten haben diese Funktion inzwischen ebenfalls. Oder aber es wird ein QR-Code via Smartphone eingelesen und mit Hilfe der dazugehörigen App eine Zahlung vorgenommen.

Im Girogeschäft ergänzen immer mehr Funktionen das traditionelle Onlinebanking. So ist es zum Beispiel möglich, Rechnungen mit dem Smartphone abzufotografieren und direkt in einen digitalen Überweisungsträger einzulesen oder aber einen bankübergreifenden Finanzüberblick permanent über das Smartphone verfügbar zu haben.



Linkempfehlung zum Thema

Weitere Informationen zu Bezahlverfahren im Internet finden Sie unter: www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [BaFinJournal](#) » [Alle Fachartikel](#)

Crowdfunding

Die Idee des Crowdfundings (Schwarmfinanzierung, siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)) setzt direkt am klassischen Bankgeschäft an. Hierbei handelt es sich um das Einsammeln von Kapital mehrerer Geldgeber (Crowd) zur Finanzierung eines Vorhabens. Dies geschieht oft über internetbasierte Plattformen. Sowohl Geldgeber als auch Geldnehmer können private Personen oder Unternehmen sein.

Zu den vier häufigsten Crowdfunding-Modellen in der Praxis gehört erstens das spendenbasierte Crowdfunding, bei dem der Geldgeber – über ein gutes Gefühl hinaus – keine Gegenleistung erhält. Beim gegenleistungsbasierten Crowdfunding, dem zweiten Modell, winkt ein Ausgleich symbolischer Natur, zum Beispiel die namentliche Benennung im Abspann eines durch Crowdfunding finanzierten Films. Das dritte Geschäftsmodell, das kreditbasierte Crowdfunding, zeichnet sich durch die Rückzahlung des Betrags aus, entweder mit oder ohne Zinsen. Beim vierten Geschäftsmodell, dem Crowdfunding, zielt der Geldgeber auf eine finanzielle Rendite ab. Er kann entweder am Gewinn beteiligt werden oder erhält Unternehmensanteile beziehungsweise Schuldinstrumente.

Automatisierte Finanzberatung

Ein weiteres Geschäftsmodell von FinTechs ist die automatisierte Finanzberatung. Der Kunde wird bei Geldanlageentscheidungen durch ein Programm unterstützt, also ohne menschliche Anlageberater. Oft werden dazu Plattformen genutzt, auf denen der potenzielle Anleger persönliche Daten eingibt, die für die Investitionsentscheidung von Bedeutung sind. Dazu zählt, neben dem Anlagebetrag, unter anderem seine Risikobereitschaft. Anschließend berechnen Algorithmen Möglichkeiten zur Investition, die dem Kunden dann vorgeschlagen werden. Dabei greifen die Plattformen häufig auf börsengehandelte Investmentfonds (Exchange-Traded Funds) zurück, da die Kosten für den Kunden hier am überschaubarsten sind.

Eine weitere Möglichkeit der automatisierten Finanzberatung besteht darin, das eigene Wertpapierportfolio mit dem Portfolio eines erfolgreichen Anlegers (Traders) zu verknüpfen. Die Handelsentscheidungen des Traders werden dann automatisch auch für den Kunden durchgeführt.

Die Plattformen sind im Allgemeinen kundenfreundlich. Sie sind meist einfach zu bedienen und zeichnen sich durch eine günstige und transparente Kostenstruktur aus. Allerdings hat der Kunde seine Entscheidung mit der gleichen Sorgfalt zu prüfen, wie er es auch bei einer klassischen Anlageberatung tun würde. Ob es sich bei der automatisierten Finanzberatung um individuelle Anlageberatung im Sinne des Kreditwesens- (KWG) und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) handelt, für die spezielle Pflichten gelten, hängt von der Ausgestaltung des jeweiligen Angebots ab.

Versicherungen

Start-ups im Versicherungsgeschäft treten häufig als Vergleichsplattformen oder Versicherungsvermittler im Internet auf. Sie vermitteln spezifische

Versicherungsleistungen, etwa für technische Geräte. Auch können besondere Ereignisse abgesichert werden, beispielsweise ein Stadionbesuch oder ein Ausflug mit der Kindertagesstätte.

Eine besondere Entwicklung im Versicherungsgeschäft, die an Bedeutung gewinnt, ist die Sammlung und Auswertung großer Datenmengen, auch bekannt unter dem Stichwort „Big Data“.

Bekannt ist dies mittlerweile bei der Kraftfahrzeug-Versicherung in Form sogenannter Telematik-Verträge. Hier wird unter anderem das Fahrverhalten bewertet, was sich auf die Versicherungsprämie auswirken kann.

Auch berichteten die Medien bereits häufiger über Ansätze, Gesundheitsdaten über das Handy oder spezielle Armbänder zu sammeln.

*Trend im Versicherungsgeschäft:
Sammlung und Auswertung von
„Big Data“*

Virtuelle Währungen

Auch virtuelle Währungen zählen zu den innovativen Geschäftsmodellen von FinTechs. Die aktuell bekannteste virtuelle Währung ist der Bitcoin (siehe [BaFinJournal Januar 2014](#)). Weitere Beispiele sind Litecoin und Ripple.

Mit den virtuellen Währungen gingen zwei Entwicklungen im Bereich der elektronischen Finanzdienstleistungen einher. Zum einen steckt dahinter die Idee, neben dem gesetzlichen Zahlungsmittel eine kryptographische, also verschlüsselte Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge zu schaffen. Diese kann über ein mathematisches Verfahren von jedem erzeugt werden, der einen Rechner mit der erforderlichen Rechenkapazität besitzt. Zum anderen gewann durch die Bitcoins die Blockchain-Technologie öffentliche Aufmerksamkeit. Diese stellt die technologische Grundlage der Bitcoins dar, mit deren Hilfe alle Bitcoin-Transaktionen in einem dezentralen Netzwerk verwaltet werden. Ein dazwischen geschalteter Intermediär – wie die Zentralbanken im Notenbanksystem – wird nicht benötigt, da die Blockchain die Transaktionen protokolliert und somit keine Informationsasymmetrien entstehen. Es ist darum denkbar, sie über den Austausch von Bitcoins hinaus für weitere Geschäftsprozesse von Finanzdienstleistern einzusetzen. Einige große Banken prüfen dies bereits.

Definition

FinTechs

Eine klare Definition des Begriffs „FinTechs“ existiert bisher nicht. Als Kombination aus den Worten „Financial Services“ und „Technology“ versteht man unter FinTechs gemeinhin junge Unternehmen, die mit Hilfe technologiebasierter Systeme spezialisierte und besonders kundenorientierte Finanzdienstleistungen anbieten. FinTechs folgen damit dem Trend zur Digitalisierung und Personalisierung und treiben gleichzeitig den digitalen Fortschritt im Finanzmarkt voran. Sie setzen dabei insbesondere auf kundenfreundliche, schnelle und bequeme Anwendungen für den Nutzer. FinTechs treten allerdings nicht nur in Konkurrenz zu den traditionellen Finanzdienstleistern wie Banken, Versicherern und Wertpapierdienstleistern, sondern ergänzen zum Teil auch deren Angebot.

Bedeutung für die BaFin

Die BaFin muss sich nun der Frage stellen, wie sie mit dem innovativen FinTech-Markt umgehen will. Das betonte BaFin-Präsident Felix Hufeld bereits in seinem Interview in der Dezember-Ausgabe des BaFinJournals. Auch in seiner Rede beim Neujahrspresseempfang der BaFin (siehe Beitrag Seite 26) nahm er dazu Stellung. Die Herausforderung ist, Innovationen einerseits nicht durch zu strenge Vorgaben im Keim zu ersticken, gleichzeitig aber zu verhindern, dass diese Innovationen Aufsichtsgrundsätze aushebeln. Denn FinTechs arbeiten nicht im luftleeren Raum. Auch ihre Geschäftsmodelle müssen im Einklang mit regulatorischen Anforderungen und dem Verbraucherschutz stehen. Stellt sich heraus, dass ein FinTech im erlaubnispflichtigen Bereich agiert, hat es die gleichen aufsichtlichen Vorgaben einzuhalten wie die etablierten Institute. Diese klare Regel schafft Vertrauen – beim Verbraucher ebenso wie bei den anderen Marktteilnehmern.

Allerdings ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, ob bestimmte FinTechs für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis der BaFin benötigen oder ob sie der Gewerbeaufsicht unterliegen. Ähnlich erscheinende Geschäftsmodelle weichen bei näherer Betrachtung im Detail voneinander ab, was sich direkt darauf auswirkt, welche Pflichten die Unternehmen einzuhalten haben. Gleichzeitig können sich Fragen zum kollektiven Verbraucherschutz ergeben, denen

Mit der notwendigen Gründlichkeit auch den Bedürfnissen der FinTechs gerecht werden

die BaFin im Rahmen ihres neuen Mandats aus § 4 Absatz 1a FinDAG (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) nachgeht.

Darüber hinaus hat die Digitalisierung, die die FinTechs vorantreiben, auch deutlichen Einfluss auf die etablierten Finanzdienstleister, die unter der Aufsicht der BaFin stehen. Viele Banken, Versicherer und Wertpapierdienstleister widmen sich dem Thema bereits aktiv. Sie gehen Kooperationen mit FinTechs ein, lassen sich von deren Modellen inspirieren oder entwickeln eigene Ideen. Dies kann sich direkt auf Vertriebswege, Kommunikationskanäle oder interne Prozesse der etablierten Finanzdienstleister auswirken und muss seitens der BaFin aktiv begleitet werden.

Somit ergeben sich aus dieser Entwicklung einige komplexe Fragestellungen für die BaFin. Die Projekt-

gruppe beschäftigt sich bereits unter anderem mit der Frage, wie den jungen Unternehmen das weitreichende Feld der Aufsicht nahegebracht werden kann. Im Fokus der BaFin steht dabei eine verlässliche und zeitgemäße Aufsicht, die an den aktuellen Stand der Digitalisierung anzupassen ist. Ziel ist es, mit der notwendigen Gründlichkeit auch den Bedürfnissen der FinTechs gerecht zu werden. Um dies umzusetzen, steht die BaFin bereits im Dialog mit den Unternehmen. ■



Autor

Wiebke Danker

BaFin-Referat für Strategieentwicklung

Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz



© tunedin/fotolia.com

Umsetzung der neuen europäischen Vorgaben für Marktmissbrauch, Basisinformationsblätter und Zentralverwahrer

WA Am 6. Januar 2016 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes beschlossen. Wie zahlreiche nationale Vorschriften im Bereich der Finanzmärkte dient auch dieses Gesetz in erster Linie der Anpassung an neue europäische Vorgaben. Diese sollen die Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte stärken und den Anlegerschutz verbessern. Es handelt sich um die Marktmissbrauchsrichtlinie, die



Marktmissbrauchsverordnung, die Zentralverwahrer- und die PRIIPs-Verordnung¹. Das Gesetz wird voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2016 verabschiedet und sieht ein abgestuftes Inkrafttreten der Regelungen vor.

¹ Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation).



Links zum Thema

Regierungsentwurf des Finanzmarktnovellierungsgesetzes

www.bundesfinanzministerium.de

Marktmissbrauchsrichtlinie

www.eur-lex.europa.eu

Marktmissbrauchsverordnung

www.eur-lex.europa.eu

Zentralverwahrer-Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

PRIPs-Verordnung

www.eur-lex.europa.eu

Die Finanzmarktrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) und die zugehörige Verordnung MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) hingegen sollen erst mit einem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz umgesetzt werden, da sie voraussichtlich später anzuwenden sein werden als ursprünglich geplant (siehe BaFinJournal Dezember 2015).

Marktmissbrauch

Die neuen Regeln der Marktmissbrauchsverordnung und -richtlinie sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten und lösen die bisherige Marktmissbrauchsrichtlinie ab. Während die meisten Vorschriften der Verordnung ab dem 3. Juli 2016 direkt anwendbar sind, müssen ihre Vorgaben zu den Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen der BaFin sowie sämtliche Vorschriften der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Die neue europäische Marktmissbrauchsregulierung passt die bestehenden Regeln an Veränderungen im Bereich der Marktinfrastrukturen an. So gelten die Marktmissbrauchsregeln künftig auch für Finanzinstrumente, die an neuartigen Handelsplattformen wie Multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facilities – MTFs) und Organisierten Handelssystemen (Organised Trading Facilities – OTFs) gehandelt werden. Melde- und Übermittlungspflichten, etwa für Insiderinformationen und -listen, betreffen künftig

auch solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem MTF oder OTF gehandelt werden. Voraussetzung ist, dass diese mit Zustimmung des Emittenten dort zum Handel zugelassen sind oder eine Zulassung zum Handel beantragt wurde, entweder durch den Emittenten selbst oder mit seiner Zustimmung. Zudem wurde das Verbot der Marktmanipulation auf die Manipulation von Referenzwerten (Benchmarks) ausgeweitet.

Die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden werden erweitert, die Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation vereinheitlicht und verschärft. Künftig müssen alle Mitgliedstaaten zumindest für vorsätzliche und schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Vorschriften für Straf- und Bußgelder

Aufgrund der neuen europäischen Marktmissbrauchsregeln sind in Deutschland insbesondere die Straf- und Bußgeldvorschriften anzupassen. Da die neue Verordnung direkt anwendbar ist, werden die Bußgeldvorschriften nicht mehr wie bisher auf die entsprechenden Verbote und Gebote des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verweisen, sondern direkt auf die der Verordnung.

Aufgrund ihrer Vorgaben wird die Höhe der Bußgelder im WpHG deutlich angehoben: Sah es zum Beispiel bislang für natürliche Personen, die gegen das Verbot der Marktmanipulation verstießen, eine Geldbuße von bis zu einer Million Euro vor, so kann die BaFin für eine solche Ordnungswidrigkeit künftig bis zu fünf Millionen Euro Geldbuße verhängen. Zudem enthält das WpHG in Zukunft konkrete Vorgaben für Bußgelder gegen juristische Personen. Bei Verstößen können dann auch umsatzbezogene Geldbußen verhängt werden, bei Verstößen gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation etwa bis zu 15 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes.

Auch die Strafvorschriften des WpHG sind anzupassen: Aufgrund der Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie sind nicht mehr nur für Primärinsider, sondern auch für Sekundärinsider alle Formen des Insiderhandels unter Strafe zu stellen. Ferner steht künftig nicht mehr nur der Versuch des Insiderhandels, sondern auch der Versuch der Marktmanipulation unter Strafe.

PRIIPs-Verordnung

Nach der PRIIPs-Verordnung müssen Hersteller von sogenannten verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten ab dem 31. Dezember 2016 Basisinformationsblätter veröffentlichen. Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist. Wer solche Produkte verkauft oder dazu berät, muss Kleinanlegern die Informationsblätter rechtzeitig zur Verfügung stellen, bevor diese durch den Vertrag oder ein Angebot gebunden sind. Die Verordnung enthält Vorgaben zu Form und Inhalt der Basisinformationsblätter. Zudem überträgt sie den zuständigen Behörden unmittelbar anwendbare Befugnisse zur Produktintervention bei Versicherungsanlageprodukten sowie zusätzliche Eingriffskompetenzen bei Verstößen gegen die Verordnung.

Der Entwurf des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes sieht vor, diese zusätzlichen Befugnisse für die BaFin im WpHG, Kreditwesengesetz (KWG), Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu ergänzen. Ferner werden die Sanktionskataloge der jeweiligen Aufsichtsgesetze erweitert. Sie sollen künftig Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Vorgaben der Verordnung enthalten. Entsprechende Ausführungsbestimmungen zur Regelung des Vertriebs, unter anderem durch Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler, sind darüber hinaus auch in der Gewerbeordnung (GewO) sowie deren Durchführungsverordnungen vorgesehen.

Produkte, die unter die PRIIPs-Verordnung fallen, sollen nicht zusätzlich nationalen Pflichten zur Erstellung von Informationsblättern unterliegen. Für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger müssen insofern nach dem Gesetzentwurf ab dem 31. Dezember keine Produktinformationsblätter nach dem WpHG oder Vermögensanlagen-Informationenblätter nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) mehr erstellt werden. Für Spezial-AIF (Alternative Investmentfonds) sind semiprofessionellen Anlegern entweder die wesentlichen Anlegerinformationen nach dem KAGB oder Basisinformationsblätter nach der PRIIPs-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Für Produkte, für die die PRIIPs-Verordnung nicht gilt, sind die national vorgeschriebenen Informationsblätter jedoch weiterhin zu verfassen.

Zentralverwahrer

Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz soll zudem das KWG an die Vorgaben der europäischen Zentralverwahrer-Verordnung anpassen. Diese harmonisiert die wesentlichen Bestimmungen, die für die Zulassung und laufende Aufsicht über Zentralverwahrer gelten.

Für das neue Zulassungsverfahren wird aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, das das KWG entsprechend ändert, die BaFin zuständig sein. Für die Erbringung von Bankdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Zentralverwahrertätigkeit stehen, sieht die Verordnung ein separates Genehmigungsverfahren vor, das demnach künftig ebenfalls von der BaFin durchgeführt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Zulassungs- und Genehmigungsanträge nach der europäischen Zentralverwahrerverordnung ist für den bestehenden deutschen Zentralverwahrer weiterhin das nationale Recht anzuwenden.

Die neue Zulassung nach der Verordnung wird die Erlaubnis nach KWG ersetzen, die Zentralverwahrer bislang benötigten, um ihre Tätigkeit zu erbringen. Dies sieht der Entwurf des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes vor. Zudem wird die BaFin unter der europäischen Verordnung auch die Zuständigkeit für die laufende Aufsicht über Zentralverwahrer behalten, die sich bereits jetzt aus dem Kreditwesengesetz ergibt. Die Aufsichtsbefugnisse der BaFin bleiben – mit Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben – bestehen.

Schließlich normiert der Gesetzentwurf in Umsetzung der Vorgaben der Verordnung einen umfangreichen Katalog von Ordnungswidrigkeiten. Zentralverwahrer, die gegen die neuen europäischen Vorschriften verstoßen, müssen künftig mit Bußgeldern von bis zu 20 Millionen Euro rechnen oder – sofern dieser Betrag höher ist – bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den sie im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielt haben. ■



Autoren

Filip Melovski

Birgit Ortkemper

Michael Weisenfels

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht und Zuarbeit zur Gesetzgebung

Delisting

Börsengesetz: Abfindungsangebot als Voraussetzung

© iStockphoto.com/ferrantraite

WA Im Zuge der Umsetzung der neuen europäischen Transparenz-Richtlinie hat der Gesetzgeber auch die Voraussetzungen für den Rückzug eines Unternehmens von der Börse (Delisting, siehe Infokasten Seite 24) neu geregelt. Seit dem 26. November 2015 gilt: Emittenten, die den Widerruf der Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem regulierten Markt anstreben, müssen den Aktionären nach § 39 Börsengesetz neuer Fassung (BörsG n.F.) ein Abfindungsangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) unterbreiten. Aufgabe der BaFin ist es, solche Abfindungsangebote zu überwachen. Von der Regelung ausgenommen sind lediglich Wertpapiere, die noch an einer anderen Börse im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, an dem Schutzbestimmungen für das Delisting bestehen, die denen des § 39 BörsG n.F. entsprechen.



Der Gesetzgeber griff mit der Neuregelung – wenn auch in veränderter Form – eine Forderung von Anlegerschützern auf. Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) 2013 mit der „Frosta“-Entscheidung (Az. II ZB 26/12) seine langjährige Rechtsprechung zum Delisting geändert hatte, waren aus Sicht der Anlegerschützer mit den Delistings erhebliche Kursverluste für die Aktionäre verbunden. Der BGH hatte in Abkehr von seiner rund elf Jahre bestehenden „Macroton“-Rechtsprechung¹ entschieden, dass Aktiengesellschaften keinen Hauptversammlungsbeschluss und vor allem kein Abfindungsangebot an die Aktionäre benötigen, um sich von der Börse zurückzuziehen. In der Folge war die Zahl der Delistings ohne Abfindungsangebot deutlich gestiegen.

¹ Erstmals 2002, Az. II ZR 133/01.

Zeitpunkt des Abfindungsangebots

Die Angebotsunterlage muss bereits veröffentlicht sein, wenn der Delisting-Antrag gestellt wird, und ausdrücklich auf den Delisting-Antrag hinweisen. Das Abfindungsangebot muss jedoch noch nicht vollzogen, also abgewickelt sein, wenn der Antrag gestellt wird.

Für das Angebot gelten die Vorschriften des WpÜG. Ausgenommen davon sind Vorgaben, deren Anwendung nur im Zusammenhang mit einer anderen Angebotsart sinnvoll ist, etwa einem Übernahmeangebot.

Abfindungsangebot durch die Zielgesellschaft

Eigentlich ist das WpÜG nicht auf den Rückerwerb eigener Aktien anwendbar. Dieser Grundsatz gilt auch weiterhin.

Einzig für Delistings gibt es nun jedoch eine Ausnahme: Hier kann die Zielgesellschaft auch selbst das Abfindungsangebot machen, soweit sie die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dank der Ausnahme für Delistings sind die Emittenten von Aktien weniger von einem Großaktionär abhängig.

Gegenleistung und gesetzlicher Mindestpreis

In einigen wenigen, aber bedeutsamen Punkten weichen die Delisting-Vorschriften allerdings von denen für Übernahme- oder reine Erwerbsangebote ab.

Zum einen muss der Bieter als Abfindungsgegenleistung einen Geldbetrag in Euro anbieten. Anders als bei Übernahme- oder reinen Erwerbsangeboten scheiden damit sowohl Tauschaktien als auch Geldbeträge in anderen Währungen als Gegenleistung aus. Das gilt auch für das Delisting von Wertpapieren eines Emittenten, dessen Sitz sich außerhalb von Deutschland befindet.

Vor allem aber hat der Bieter die Mindestpreisvorschriften des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngebV) einzuhalten, anstelle des üblichen volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses jedoch einen entsprechenden Sechs-Monats-Durchschnittskurs zu bieten.

Unternehmensbewertung bei Marktmissbrauch

Wenn es vor dem Abfindungsangebot bestimmte marktmissbräuchliche Handlungen gab, wird der Mindestpreis hingegen anhand einer Unternehmensbewertung ermittelt.

§ 39 Absatz 3 BörsG n.F. nennt zum einen den Fall, dass die Zielgesellschaft in den sechs Monaten vor dem Abfindungsangebot eine Ad-hoc-Mitteilung



Auf einen Blick

Delisting

Unter „Delisting“ versteht man den Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt. Dafür ist eine Widerrufsentscheidung erforderlich, die der Emittent bei der Börsengeschäftsführung beantragen muss – ebenso, wie Wertpapiere, die am regulierten Markt einer Börse gehandelt werden sollen, dafür der Zulassung durch die Börse bedürfen. Deren Geschäftsführung hat bei ihrer Entscheidung unter anderem darauf zu achten, dass der Widerruf nicht den Interessen der Anleger widerspricht. Hintergrund ist, dass die Handelbarkeit von Aktien durch einen Wechsel vom regulierten Markt in den börslichen Freiverkehr (Downlisting) oder die vollständige Einstellung des Börsenhandels stark eingeschränkt wird. Betroffene Aktionäre können also den Vermögenswert, der in der Aktie steckt, nicht oder nur mit zum Teil erheblichen Einschränkungen realisieren. Vor allem drohen ihnen Kursverluste, weil andere Anleger in Wertpapiere mit unsicheren Veräußerungschancen nur zu Abschlagen investieren. Nach § 39 Börsengesetz n.F. gilt auch ein Downlisting als Delisting, sofern nicht an einem weiteren regulierten Markt die Zulassung zum Handel aufrechterhalten wird.

unterlassen hat oder in einer solchen falsche Informationen verbreitet hat. Zum anderen führen auch Marktmanipulationen nach § 20a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in den sechs Monaten vor dem Abfindungsangebot dazu, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs nicht als zuverlässiger Maßstab für eine Abfindung dienen kann. Für die Unternehmensbewertung gelten die allgemeinen Grundsätze, wie sie beispielsweise das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) aufstellt.

Keine Bedingungen

Um die Aktionäre zu schützen, darf der Bieter ein Abfindungsangebot aufgrund eines Delisting-Antrags nicht unter Bedingungen stellen. Dies soll sicherstellen, dass es später auch wirklich vollzogen wird und die Aktionäre, die das Angebot annehmen, ihre Gegenleistung erhalten.

Somit gelten auch in dieser Hinsicht für Abfindungsangebote strengere Anforderungen als für Übernahmeangebote und selbst für Pflichtangebote. Denn diese kann der Bieter unter die Bedingung stellen, dass die zuständigen Wettbewerbsbehörden dem Zusammenschluss zustimmen.

Auch ausländische Gesellschaften erfasst

Ein Abfindungsangebot ist nicht nur für den Rückzug deutscher Aktiengesellschaften von einem regulierten Markt im Inland Voraussetzung, sondern auch für alle anderen Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt in Deutschland zugelassen sind. Dies gilt nach § 2 Absatz 2 WpÜG auch für Wertpapiere, die mit Aktien vergleichbar sind, für Zertifikate, die Aktien vertreten, sowie für Wertpapiere, die den Erwerb von Aktien oder den genannten Wertpapieren und Zertifikaten zum Gegenstand haben.

Die Vorschriften gelten also auch für das Delisting von Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, egal ob innerhalb oder außerhalb des EWR. Voraussetzung ist aber immer, dass es sich um ein Delisting aus dem regulierten Markt heraus handelt; für den Rückzug aus dem börslichen Freiverkehr ist kein Abfindungsangebot erforderlich. In jedem Fall ist die jeweilige Börsenordnung des regulierten Markts zu beachten, von dem sich der Emittent zurückziehen will.

Noch nicht entschiedene Delisting-Anträge

Für Delisting-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 26. November gestellt wurden, gelten nach § 52 Absatz 9 BörsG n.F. Übergangsregeln. Demnach müssen Emittenten, die nach dem 7. September 2015 einen Delisting-Antrag gestellt haben, über den bis zum 26. November noch nicht bestands- oder rechtskräftig – also durch die Geschäftsführung der Börse beziehungsweise ein Gericht – entschieden wurde, ihren Aktionären ein Abfindungsangebot unterbreiten. In diesem Fall ist es jedoch unschädlich, dass das Erwerbsangebot nach der Stellung des Antrags auf Delisting veröffentlicht wird.

Auf Delisting-Anträge, die bis zum 7. September 2015 gestellt wurden, ist die Neuregelung nicht anwendbar. Das Gleiche gilt, wenn ein Delisting-Antrag zwar nach dem 7. September gestellt, aber bereits bestands- oder rechtskräftig entschieden wurde. ■



Autor

Oliver Klepsch

BaFin-Referat für Unternehmensübernahmen

Neujahrspresseempfang

BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Ein weiteres Jahr der Manndeckung“



ÜG „2016 wird für die BaFin ein ereignisreiches Jahr“, erklärte Präsident Felix Hufeld am 12. Januar beim traditionellen Neujahrspresseempfang der BaFin vor mehr als 50 Journalisten in Frankfurt am Main. In der Versicherungsaufsicht sei mit Solvency II am 1. Januar eine neue Zeitrechnung angebrochen, zeitgleich sei die europäische Bankenabwicklungsbehörde an den Start gegangen. Die BaFin werde ihr neues Mandat im kollektiven Verbraucherschutz mit Leben füllen, weiter zum Gelingen der noch jungen europäischen Bankenaufsicht beitragen und ihre Duftmarken in den internationalen Regulierungsgremien setzen.

In der operativen Banken- und Versicherungsaufsicht werde 2016 ein weiteres Jahr der Manndeckung sein. „Anders als im Fußball, ist Manndeckung in der Aufsicht nie aus der Mode gekommen. Nicht weil wir Aufseher von gestern wären, sondern weil es sich um eine sehr wirkungsvolle Spielart der

risikobasierten Aufsicht handelt – zumal eine, die es erlaubt, auf die Besonderheiten des Gegenübers einzugehen“, erklärte Hufeld. Wenn die Aufsicht Unternehmen in die Manndeckung nehme, seien – vereinfacht gesagt – Risiken größer, als sie es sein sollten, oder sie drohten sich zumindest in diese Richtung zu entwickeln.

Niedrige Zinsen

„Institute, deren Erträge wegbrechen, weil ihr Geschäft stark zinsabhängig ist, und deren Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch zugleich besonders hoch

ist, sind ein Fall für die aufsichtliche Manndeckung“, sagte Hufeld. Dass die Zinsen seit Jahren extrem niedrig seien, mache den Banken in Deutschland zusehends zu schaffen. „Wir schauen uns flächendeckend an, was die Banken unternehmen, um das Steuer herumzureißen“, so Hufeld. „Sie haben Möglichkeiten gegenzusteuern, und die sollten sie nutzen.“ Niemand könne heute seriös voraussagen, wie lange die Niedrigzinsphase noch dauern werde.

Diese belaste bekanntermaßen auch die Versicherer – vor allem die Lebensversicherer. Um die sinkenden Erträge ihrer Kapitalanlagen zu kompensieren, müssten die Unternehmen seit 2011 eine Zinszusatzreserve aufbauen. Allein im vergangenen Jahr hätten die Versicherer nach ersten Prognosen mehr als zehn Milliarden Euro aufgewendet; Ende 2015 werde sich die Zinszusatzreserve auf schätzungsweise gut 32 Milliarden Euro belaufen, berichtete Hufeld. Auch in den kommenden Jahren werde

sie kräftig steigen. „Wir haben die Entwicklung im Blick – bei den einzelnen Lebensversicherern, aber auch branchenweit. Wenn erforderlich, werden wir überprüfen, ob die Zinszusatzreserve angemessen kalibriert ist.“ Ein Allheilmittel könne sie jedoch nicht sein. Die Lebensversicherer selbst seien gefordert, frühzeitig alles zu unternehmen, was erforderlich sei, um die ausgesprochenen Garantien erfüllen zu können. „Die Unternehmen, deren Leistungsfähigkeit auf mittlere Sicht Fragen aufwirft, nehmen wir in die Manndeckung“, kündigte Hufeld an. „Wir verfolgen genau, was die Versicherer tun und wie das, was sie tun, wirkt. Und wenn wir es für notwendig halten, greifen wir ein.“

Verbraucherschutz und Verhaltensregulierung

Auch ihr neues Verbraucherschutzmandat nehme die BaFin sehr ernst, erklärte Hufeld. „Das sehen Sie unter anderem daran, dass wir dem kollektiven Verbraucherschutz eine starke, an beiden Standorten der BaFin vertretene Abteilung gewidmet haben“, erinnerte der Präsident mit Blick auf die Neuorganisation der BaFin zum 1. Januar 2016 (siehe [BaFinJournal Dezember 2015](#)).

In der Verhaltensregulierung sei in den vergangenen Jahren viel passiert, einiges sei noch im Entstehen: Wohlverhaltensregeln, Transparenz- und Dokumentationspflichten, Vorgaben zur Produktentwicklung und zum Vertrieb und vieles mehr. „Wir brauchen solche Vorschriften, um für faire Bedingungen auf den Finanzmärkten zu sorgen und um Anleger und Verbraucher zu schützen. Die Unternehmen, die wir beaufsichtigen, müssen in der Verhaltensaufsicht ebenso mit uns rechnen wie in der prudenziellen Aufsicht.“

Allerdings dürfe auch bei der Verhaltensregulierung das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Bei einigen – nicht allen – Vorschriften



BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund im Gespräch mit Medienvertretern

„Bei der Verhaltensregulierung darf das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden.“

der reformierten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive-II – [MiFID II](#)) zum Anlegerschutz drohe aber genau das. „Sie werden die Institute wirtschaftlich stark belasten und tief in Vertriebsprozesse eingreifen, die zum Teil über Jahre gewachsen sind. Manch ein Unternehmen wird sich daher fragen, ob sich Wertpapierberatung künftig in der Fläche überhaupt noch lohnt“, prognostizierte Hufeld. „Ein Anlegerschutz,

der dazu führt, dass Wertpapierberatung gar nicht oder nicht mehr flächendeckend angeboten wird und faktisch einer wohlhabenden Klientel vorbehalten bleibt, kann aber kein sinnvolles politisches Ziel sein.“

Wie bei jeder Art der Regulierung müsse man auch in der Verhaltensregulierung das richtige Maß finden.

FinTechs

Um das richtige Maß, aber auch um die richtige Kommunikation gehe es auch bei der Frage, wie die Aufsicht mit FinTechs umgehen solle (siehe dazu auch den Beitrag auf [Seite 16](#)). „Auf der einen Seite wir, die hoheitlich tätige BaFin, die für stabile Verhältnisse auf den Finanzmärkten sorgen und das Kollektiv der Verbraucher schützen soll. Auf der anderen Seite innovative Unternehmen, die blitzschnell

auf Kundenbedürfnisse reagieren und technologiebasierte Finanzdienstleistungen anbieten möchten. Hier Behörde, dort Start-up. Das riecht nach ‚Kampf der Kulturen‘, verdeutlichte Hufeld.

Einen solchen Kampf werde es aber nicht geben. „Jenseits aller Klischees wollen wir uns als zeitgemäße und serviceorientierte Aufsicht bestmöglich auf diese neuen Unternehmen einstellen. Wir müssen mit FinTechs auf eine Weise kommunizieren, die ihnen gerecht wird“, erklärte Hufeld. „Also erstens keine berittenen Boten einsetzen, sondern so schnell wie möglich agieren und reagieren. Und zweitens unsere Inhalte so vermitteln, dass sie auch ohne große Rechtabteilung lesbar sind.“ Das bedeute aber nicht, dass alles, was die BaFin zu sagen habe, den FinTechs gefallen müsse.

Hufeld ging auch auf die Forderung von Medien und FinTech-Branche ein, den Unternehmen einen „Sandkasten“ zu bauen, in dem sie ihre innovativen Geschäftsideen erst einmal auf Erfolgstauglichkeit testen könnten, bevor sie eine Erlaubnis beantragten. Dazu habe die BaFin nicht das Mandat – und zwar aus gutem Grund: Das Sandkastenmodell berge Interessenkonflikte. „Unsere Art der Förderung sieht anders aus“, sagte Hufeld. „Aufsicht trägt dazu bei, dass Kunden auch einem FinTech vertrauen können. Damit ist sie auch ein Qualitätssiegel, das manche FinTechs übrigens durchaus so einsetzen.“

FinTechs mit überbordender Bürokratie und unüberwindbaren Markteintrittsbarrieren zu drangsaliieren, sei ebenso falsch wie aufsichtliches Hätscheln. Es sei

nicht Aufgabe der BaFin, alteingesessenen Unternehmen die junge Konkurrenz vom Hals zu halten. „Der Zweck von Regulierung und Aufsicht besteht nicht darin, bestehende Arten unter Naturschutz zu stellen.“ Der deutsche Gesetzgeber könne für FinTechs gewisse regulatorische Freiräume schaffen. Ob und ab welchem Level Regulierung greifen solle,

sei eine politische Entscheidung. Wenn sie aber greife, müsse auf ihrer Basis eine angemessene, also risikoorientierte Aufsicht stattfinden. „Entscheidend ist nicht der Coolnessfaktor eines Unternehmens. Entscheidend ist, welche Geschäfte es betreibt und welche Risiken es dabei eingeht – und damit auch seine Kundschaft. Wir dürfen

Innovation nicht von vornherein ausbremsen, müssen aber die Risiken, die damit einhergehen, für alle Beteiligten in einem verträglichen Rahmen halten“, schloss Hufeld.

Persönliches Gespräch

Im Anschluss an die Rede hatten die Medienvertreter Gelegenheit, sich mit Hufeld und seinen Direktoriumskollegen für die Banken- und Versicherungsaufsicht, Raimund Röseler und Dr. Frank Grund, persönlich auszutauschen. Ihr Interesse galt unter anderem der neuen Verbraucherschutzabteilung der BaFin mit ihren Produktinterventionsmöglichkeiten, dem Umgang der BaFin mit FinTechs, dem Provisionsabgabeverbot für Versicherungen und dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) von Banken. ■



Hinweis

Redemanuskript

Die vollständige Rede des Präsidenten finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

Interview

*Dr. Melissa Ruby (PIA):
„Chancen und Risiken von
Altersvorsorgeprodukten
verstehen und vergleichen“*



© Rolando de Sousa

VA Im Oktober hat eine neue Behörde ihre Arbeit aufgenommen: die Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA). Ihre Aufgabe ist es, den Verbraucherschutz bei steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukten zu stärken, also bei sogenannten Riester- und Basisrenten (siehe Infokasten Seite 30). Angesiedelt ist die PIA bei der Fraunhofer-Gesellschaft in Kaiserslautern. Die Behörde untersteht jedoch wie die BaFin dem Bundesfinanzministerium.



Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert Geschäftsführerin Dr. Melissa Ruby, warum die PIA gegründet wurde, wie sie ihre Aufgabe erfüllen wird und welchen Nutzen Verbraucher davon haben.

← Frau Dr. Ruby, Riester- und Rürup-Renten sind nicht neu. Warum jetzt eine neue Behörde?

→ Seit der Einführung der Riester- und Basisrenten ist die Produktlandschaft deutlich vielfältiger geworden. Hinzu kommt, dass sich die ökonomische Lage in Europa im letzten Jahrzehnt zunehmend verschärft hat. Gerade angesichts der anhaltend niedrigen Zinsen ist es für die Verbraucher unumgänglich, das Preis-Leistungs-Verhältnis der einzelnen Altersvorsorgeprodukte genau zu vergleichen und die darin verborgenen Chancen und Risiken zu verstehen.

Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb mit dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz ein einheitliches Produktinformationsblatt eingeführt, kurz PIB. Ab 1. Januar 2017 müssen Anbieter von Riester- und Rürup-Renten beim Verkauf jedes Vertrags dieses Informationsblatt verwenden, um ihre Kunden über die wesentlichen Produktmerkmale zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Chancen-Risiko-Klasse und die Effektivkosten für das entsprechende



Definition

Riester- und Basisrente

Die Riester- und Basisrenten sind eine staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge. Förderfähig sind nur Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen, für die die Zertifizierungsstelle im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zertifiziert hat, dass die Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Bei der Riester-Rente zahlt der Anleger regelmäßig Geld auf eine Art Konto und erhält dafür eine staatliche Förderung, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt. So muss er beispielsweise entweder in der gesetzlichen

Rentenversicherung pflichtversichert oder ein Amtsträger sein. Die Basisrente, umgangssprachlich auch Rürup-Rente genannt, unterscheidet sich von der Riester-Rente darin, dass es bei ihr kein Kapitalwahlrecht gibt, die Ansprüche also nicht in Form einer Ablaufsumme ausgezahlt werden können. Stattdessen sind Basisrenten stets zu verrenten; das angesparte Kapital darf dem Verbraucher nur ratenweise ausgezahlt werden. Insbesondere für Selbständige ist sie die wichtigste Möglichkeit zur Altersvorsorge, da sie nur die Beiträge zur Rürup-Rente von der Steuer absetzen können.

Produkt. Die Produktinformationsstelle Altersvorsorge hat die Aufgabe, alle zertifizierten Riester- und Basisrentenprodukte in Chancen-Risiko-Klassen einzuordnen und die Berechnungsmethodik für die Effektivkosten vorzugeben.

← Was ist unter der Chancen-Risiko-Klasse zu verstehen?

→ Die Chancen-Risiko-Klasse, kurz CRK, beschreibt das Verhältnis der Chance auf eine höhere als die durchschnittlich erwartete Rendite zum Risiko, nicht die erwartete Rendite zu erzielen. Hier gilt natürlich der allgemein bekannte Grundsatz: Wer sich die Chance auf eine höhere Rendite wünscht, muss höhere Risiken eingehen.

Insgesamt sind fünf Chancen-Risiko-Klassen vorgesehen. Der ersten Klasse gehören die Produkte an, die am wenigsten risikobehaftet sind, aber

dafür die geringste Chance auf eine höhere Rendite ausweisen – zum Beispiel Sparpläne mit einer fixen jährlichen Verzinsung. Die Produkte in der fünften CRK weisen zwar die höchste Chance auf hohe Renditen aus, müssen aber beispielsweise keine Garantie auf die eingezahlten Beiträge geben.

← Wie gehen Sie bei der Klassifizierung vor?

→ Die Chancen-Risiko-Klassen der angebotenen Altersvorsorgeprodukte werden mithilfe mathematischer Simulationsverfahren und auf Basis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen ermittelt. Die Berechnung erfolgt für jeden Tarif für vier verschiedene Vertragslaufzeiten bis zum Beginn der Rente: zwölf, 20, 30 und 40 Jahre. Hat ein Tarif mehrere Varianten, die eventuell zu unterschiedlichen Klassen gehören, so ist mindestens die risikoreichste Variante des Tarifs zu klassifizieren. Wenn der Kunde bei einem Produkt beispielsweise die Höhe der Beitragsgarantie selbst wählen kann – etwa zwischen 100 und 50 Prozent der eingezahlten Beiträge –, so muss mindestens die für den Kunden risikoreichste Variante in eine Chancen-Risiko-Klasse eingeordnet werden, also die Variante mit 50 Prozent Beitragsgarantie. Dies geschieht alles für

**Linkempfehlung zum Thema**

Die Internetadresse der Produktinformationsstelle Altersvorsorge lautet: www.produktinformationsstelle.de

einen Musterkunden, der monatlich 100 Euro Beitrag zahlt und seine Zahlungen planmäßig bis zum Erreichen des Rentenalters durchhält.

Abhängig von dieser produkt- und tarifspezifischen Klassifizierung hat der Anbieter im Produktinformationsblatt verschiedene Aussagen über die Entwicklung des Vertragsvermögens zu treffen. So kann der Verbraucher die Chancen und Risiken verschiedener Produkte und Tarife leichter miteinander vergleichen und eine Entscheidung fällen, die seinen Bedürfnissen und seiner Risikobereitschaft entspricht. Ich möchte an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass wir den Verbrauchern keine Ratings anbieten und dass wir die qualitativen Merkmale eines Produkts, wie beispielsweise die Service-Qualität des Anbieters, in unseren Berechnungen nicht berücksichtigen.

← *Sie sagten eben, dass Sie sich außerdem mit den Effektivkosten eines Produkts beschäftigen. Was verbirgt sich dahinter?*

→ Produktinformationsblätter für Riester- und Rürup-Renten müssen neben den Chancen-Risiko-Klassen detaillierte Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis enthalten. Die Effektivkosten sind hier eine wichtige Kennziffer. Sie drückt den Verlust an Rendite aus, der durch Kosten entsteht, zum Beispiel Verwaltungskosten. Die Kennziffer dient somit der Ermittlung der tatsächlichen Rendite, die der Verbraucher am Ende ausgezahlt bekommt. Die Angabe der Effektivkosten sorgt also für erheblich mehr Transparenz.

← *Hätten bestehende Behörden, etwa die BaFin, Ihre Aufgaben nicht mit übernehmen können?*

→ Die meisten bestehenden Behörden besitzen das finanzmathematische Know-how nicht, das für die Entwicklung und Durchführung der Simulationsverfahren notwendig ist. Die BaFin hat zwar sicherlich die nötigen Fachkenntnisse, die Infrastruktur und die Erfahrung. Allerdings hat sie in erster Linie aufsichtsrechtliche Aufgaben zu erfüllen. Wir hingegen konzentrieren uns nur auf die Riester- und Basisrentenprodukte. Dabei haben wir mit dem

Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik [ITWM](#) ein unabhängiges wissenschaftliches Institut als Kooperationspartner an unserer Seite, das über umfangreiche Expertise in der Anwendung finanzmathematischer und statistischer Methoden verfügt.

← *Womit werden Sie beginnen?*

→ Zurzeit sind wir vor allem damit beschäftigt, die Berechnungsmethodik der Effektivkosten zu entwickeln. Dazu arbeiten wir eng mit Fachexperten der Anbieter, Verbraucherschutzorganisationen und anderer Behörden zusammen. Außerdem wird derzeit die Simulationssoftware des ITWM, die die PIA als Grundlage für die Klassifizierung verwendet wird, für unseren Bedarf angepasst und kalibriert.

Parallel dazu bauen wir unsere organisatorische Struktur weiter auf und installieren die Prozesse, die für eine reibungslose Abwicklung der Klassifizierungsanträge nötig sind.

← *Was ändert sich für die Anbieter von Riester- und Basisrenten?*

→ Die Anbieter von Riester- und Basisrenten müssen künftig ihre Produkte nicht nur zertifizieren, sondern anschließend auch klassifizieren lassen. Die Klassifizierung müssen sie bei uns [beantragen](#).

Für die Bearbeitung des Antrags und die Überprüfung erhebt die PIA eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr hängt vom Produkttyp ab und variiert zwischen 500 und 4.000 Euro. Je komplexer ein Produkt ist, desto höher ist die Gebühr für die Klassifizierung. Übersteigt der Aufwand 5.000 Euro, so wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

← *Können sich Verbraucher direkt an Sie wenden, wenn sie Fragen zu Riester- oder Rürup-Produkten haben?*

→ Auf unserer [Internetseite](#) finden Verbraucher Informationen zu den Chancen-Risiko-Klassen. Zudem erstellen wir gerade Häufige Fragen und

» *Die Anbieter von Riester- und Basisrenten müssen künftig ihre Produkte nicht nur zertifizieren, sondern anschließend auch klassifizieren lassen.“*

Antworten zu Riester- und Rürup-Renten, die wir dort ebenfalls bald veröffentlichen werden.

Genauso wie die BaFin dürfen wir Verbraucher aus rechtlichen Gründen aber nicht individuell beraten. Auch Fragen zu einzelnen Produkten oder Anbietern dürfen wir nicht beantworten. Wir erstellen keine Ratings oder Tests zu Produkten oder Anbietern und sind auch keine Schiedsstelle für Konflikte. Mit solchen Fragen und Anliegen sollten sich die Verbraucher an Versicherungsberater, Verbraucherschutzorganisationen, Ratingagenturen oder Ombudsleute wenden. Auf der [Internetseite](#) der BaFin gibt es dazu umfangreiche Informationen.

← *Sie sind Aktuarin und Mathematikerin. Inwiefern hilft Ihnen das bei Ihrer neuen Tätigkeit?*

→ Nur dank der Fachkenntnisse, die ich während meiner bisherigen Laufbahn und der Ausbildung zur Aktuarin erworben habe, kann ich meine Aufgaben als Geschäftsführerin der PIA optimal erfüllen. Ich pflege intensiven Kontakt zu Fachexperten aus der Finanz- und speziell der Versicherungsbranche und repräsentiere die PIA bei Fachtagungen und Konferenzen. Dabei werde ich oft mit Fachfragen zu aktuellen Themen konfrontiert, zu denen ich Stellung nehmen muss. Meine mathematischen Kenntnisse sind vor allem für die Kommunikation mit unseren Kooperationspartnern sehr hilfreich. ■

Zur Person



Dr. Melissa Ruby

Seit Oktober 2014 ist Dr. Melissa Ruby Geschäftsführerin der Produktinformationsstelle Altersvorsorge in Kaiserslautern. Ihre Promotion hat sie 2009 an der Technischen Universität Kaiserslautern im Fachbereich Mathematik abgeschlossen. Nach ihrer Promotion arbeitete sie zunächst als Beraterin für betriebliche Altersversorgung bei einem mittelständischen Beratungsunternehmen. Von 2012 bis zu ihrer Berufung als Geschäftsführerin der PIA war sie in mehreren Versicherungsunternehmen als Aktuarin tätig.

Foto: © Rolando de Sousa

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Verbrauchertrends

EIOPA veröffentlicht vierten Bericht

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat zum vierten Mal ihren Verbraucherschutzbericht veröffentlicht. Er beschreibt wiederkehrende und neue Trends, die EIOPA zufolge im Versicherungsmarkt zu erkennen sind.

So gehen laut EIOPA aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds immer mehr Versicherungsunternehmen von Produkten mit hohen Garantien zu Produkten mit niedrigeren oder sogar ganz ohne Garantien über.

Außerdem führe die zunehmende Digitalisierung des Versicherungsmarkts dazu, dass in der Versicherungswirtschaft neue Verbraucherschutzthemen aufkämen. Dies betreffe etwa neue Vertriebswege, wie zum Beispiel über die Sozialen Medien. Versicherungsunternehmen entwickelten immer komplexere Produkte, die für Verbraucher teilweise nur schwer verständlich seien.

Um Versicherungsprodukte kundenspezifischer zu gestalten, werteten Versicherer zudem zunehmend Massendaten (Big Data), aber auch individuelle Daten aus. In Deutschland beispielsweise nutzten Kraftfahrzeug-Versicherer für solche Zwecke die Telematik, also die Verknüpfung von Telekommunikation und Informatik.

Altersvorsorge

Erstmalig geht EIOPA in dem Bericht auch auf Trends in der betrieblichen Altersvorsorge sowie der privaten Altersvorsorge ein. Demnach enthalten die Verträge zunehmend Beitragszusagen (Defined Contribution) statt Leistungszusagen (Defined Benefit). Im Bereich Pensionen besteht laut EIOPA Verbesserungspotenzial hinsichtlich Information und Transparenz. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Verbraucherschutzbericht finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Neugeschäft untersagt

Griechischer Versicherer International Life, Life Insurance Company SA auch in Deutschland tätig

VA Die griechische Versicherungsaufsicht Bank of Greece hat der BaFin mitgeteilt, dass sie der International Life, Life Insurance Company SA untersagt hat, Neugeschäft zu zeichnen. Das Verbot bezieht sich auch auf das Neugeschäft für Lebensversicherungen in Deutschland, für das der griechische Versicherer zum Dienstleistungsverkehr angemeldet ist. Zudem hat die Bank of Greece bei der International Life, Life Insurance Company SA sowie bei deren Tochtergesellschaft, der International Life, General Insurance Company SA, einen Sonderbeauftragten eingesetzt.

Aufgrund des sogenannten Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der griechischen Versicherungsaufsicht. Die BaFin steht mit ihr in engem Kontakt und wird die deutschen Kunden auf ihrer Internetseite über die weitere Entwicklung informieren.

Verbraucher können sich mit Fragen unmittelbar an die griechische Aufsicht wenden. Auch die BaFin steht als Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0228/299-70-299 zur Verfügung. Sie kann die Fragen jedoch nur aufnehmen und an die griechische Aufsicht weiterleiten. Deren Kontaktdaten hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

PESEUS Invest und Vermögen AG: Investmentgeschäft ohne Erlaubnis

WA Die BaFin hat der PESEUS Invest und Vermögen AG, Böblingen, aufgegeben, das von ihr unerlaubt betriebene Investmentgeschäft abzuwickeln. Die PESEUS Invest und Vermögen AG unterbreitete Anlegern das Angebot, Genussrechte des Unternehmens mit einer vereinbarten Gewinn- und Verlustbeteiligung zu zeichnen. Sie betrieb durch die kollektive Vermögensverwaltung das Investmentgeschäft,



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermitteilungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » Verbraucher

Warnung

Chuma Holdings Inc.: Kaufempfehlungen für Aktien

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Chuma Holdings Inc. (ISIN: US1713261014) durch E-Mail-Newsletter massiv zum Kauf empfohlen. Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich des betroffenen Werts eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden sie in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage. ■

ohne über die erforderliche Erlaubnis oder Registrierung nach dem (Kapitalanlagegesetzbuch) KAGB zu verfügen.

Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die PESEUS Invest und Vermögen AG, das von ihr unerlaubt betriebene Investmentgeschäft durch die vollständige Auszahlung des den Kapitalgebern zustehenden Buchwerts des angenommenen Genussrechtskapitals unverzüglich abzuwickeln. ■

Eurotempus GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der eurotempus GmbH, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Praß, das Einlagengeschäft untersagt und die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte angeordnet.

Die eurotempus GmbH hatte auf der Grundlage von Darlehensverträgen, die eine unbedingte Rückzahlung vorsahen, gewerbsmäßig Gelder angenommen, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt die eurotempus GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die eurotempus GmbH, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. Für die Abwicklung der unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfte wurde nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KWG der Kölner Rechtsanwalt Klaus Siemon als Abwickler bestellt. ■

Klaus-Jürgen Weimann: Investmentgeschäft und Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

WA/BA Die BaFin hat Herrn Klaus-Jürgen Weimann, München, die Abwicklung des unerlaubt betriebenen Investment- und Einlagengeschäfts aufgegeben.

Weimann schloss mit Anlegern Vereinbarungen, in denen er die Rückzahlung des jeweils zur freien Verfügung überlassenen Geldes versprach. Ferner schloss er Vereinbarungen mit Anlegern, die kein unbedingtes Rückzahlungsversprechen enthielten, und zwar mit dem Ziel, das Geld in Aktien zu investieren und Renditen zu erwirtschaften. Weimann verfügt weder über die im ersten Fall notwendige Erlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) noch über die im zweiten Fall notwendige Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Abwicklungsanordnung verpflichtet Weimann, das Einlagengeschäft durch Rückzahlung aller mit unbedingtem Rückzahlungsversprechen angenommenen Publikumsgelder unverzüglich abzuwickeln. Auch das Investmentgeschäft muss er durch Rückzahlung des maßgeblichen Buchwerts des Anlagekapitals an die Anleger unverzüglich abwickeln. ■

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin*



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Mercedes-Benz Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. November 2015 der Mercedes-Benz Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
Mercedes-Benz Versicherung AG (5180),
Siemensstraße 7,
70469 Stuttgart

VA 37-I 2230-2015/0005

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Achmea Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Achmea Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Achmea Zorgverzekeringen N.V. (9411),
Dellaertweg 1,
2316 WZ Leiden,
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-2015/0013

Avéro Achmea Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Avéro Achmea Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt,

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

*Avéro Achmea Zorgverzekeringen N.V. (9414),
Dellaertweg 1,
2316 WZ Leiden,
Niederlande*

VA 26-I 5000-NL-2015/0010

BNP Paribas Cardif Pojišť'ovna, a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen BNP Paribas Cardif Pojišť'ovna, a.s. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*BNP Paribas Cardif Pojišť'ovna, a.s. (9416),
Plzeňská 3217/16,
150 00 Prag 5 – Smíchov,
TSCHECHISCHE REPUBLIK*

VA 26-I 5000-CZ-2015/0001

CNP Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNP Luxembourg S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

*CNP Luxembourg S.A. (9418),
10, rue de Reims,
L-2417 Luxembourg,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-2015/0001

Fidelis Underwriting Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Fidelis Underwriting Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

*Fidelis Underwriting Limited (9417),
34th Floor,
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AB London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2015/0010

Interpolis Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Interpolis Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:
Interpolis Zorgverzekeringen N.V. (9413),
Dellaertweg 1,
2316 WZ Leiden,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2015/0011

OZF Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen OZF Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:
OZF Zorgverzekeringen N.V. (9412),
Dellaertweg 1,
2316 WZ Leiden,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2015/0012

Zilveren Kruis Ziektkostenverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Zilveren Kruis Ziektkostenverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:
Zilveren Kruis Ziektkostenverzekeringen N.V.
(9410),
Dellaertweg 1,
2316 WZ Leiden,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2015/0014

Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

*Versicherungsunternehmen:
Zilveren Kruis Zorgverzekeringen N.V. (9415),
Dellaertweg 1,
2316 WZ Leiden,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-2015/0009

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Elips Life AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Elips Life AG hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Elips Life AG; Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Christopher Hans bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Elips Life AG (9155),
Landstrasse 40,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN*

Niederlassung:

*Elips Life AG; Niederlassung Deutschland (1341),
KölnTurm,
ImMediapark 8,
50670 Köln,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Christopher Hans

VA 26-I 5000-LI-2015/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG

Die BaFin hat der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Norwegen von ihrem Hauptsitz und Ihrer Niederlassung in

Dänemark aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenen Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

*HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),
HDI-Platz 1,
30659 Hannover*

VA 43-I 5079-NO-5096-2015/0002

Real Garant Versicherung AG

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Rumänien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

*Real Garant Versicherung AG (5799)
Strohgäustraße 5,
73765 Neuhausen a. d. F.*

VA 21-I 5079-RO-5799-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Frankreich um folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1,
40198 Düsseldorf

VA 42-I 5079-FR-5472-2015/0004

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

QIC Europe Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen QIC Europe Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
QIC Europe Limited (9372),
Suite C7, 4th Floor, Block C,
Skyway Office,
179 Marina Street,
Pieta PTA 9042,
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9372-2015/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Axa Corporate Solutions Deutschland, Niederlassung der Axa Corporate Solutions Assurance S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Axa Corporate Solutions Assurance S.A. hat Herrn Dr. Carl Moritz Finkelnburg zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Axa Corporate Solutions Assurance S.A. (7484),
4 rue Jules Lefebvre,
75426 Paris Cedex 09,
FRANKREICH

Niederlassung:
Axa Corporate Solutions Deutschland,
Niederlassung der Axa Corporate Solutions Assurance S.A. (5090),
Colonia Allee 10-20,
51067 Köln,
DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:
Herr Dr. Carl Moritz Finkelnburg

VA 26-I 5004-FR-5090-2015/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Bergbau-Sterbekasse Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 1. Dezember 2015 den Vertrag vom 10. Juni und 17. Juni 2015 genehmigt, durch den die SONO Sterbegeldversicherung a.G. ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Bergbau-Sterbekasse Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 1. Dezember 2015 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
SONO Sterbegeldversicherung a.G. (3150),
Westring 73,
46242 Bottrop*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Bergbau-Sterbekasse Vorsorge-Versicherung
auf Gegenseitigkeit (3105),
Shamrockring 1,
44623 Herne*

VA 23-I 5000-3150-2013/0001

Clerical Medical Managed Funds Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Managed Funds Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Clerical Medical Managed Funds Limited,
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROBBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Faraday Reinsurance Co. Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das englische Versicherungsunternehmen Faraday Reinsurance Co. Limited einen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 auf das englische Unternehmen Faraday Capital Limited als Mitglied von Lloyd's of London übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Faraday Reinsurance Co. Limited (9233),
Corn Exchange, 55 Mark Lane,
London, EC3R 7NE,
GROSSBRITANNIEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Faraday Capital Limited als Mitglied von Lloyd's of
London (7007),
Corn Exchange, 55 Mark Lane,
London, EC3R 7NE,
GROSSBRITANNIEN*

VA 37-I 5000-9233-2015/0001

FNF Title Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das maltesische Versicherungsunternehmen FNF Title Insurance Company Limited mit Wirkung vom 29. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen R&Q Insurance (Malta) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
FNF Title Insurance Company Limited (9297),
Development House,
St. Anne Street,
FRN 9010 Floriana,
 MALTA

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
R&Q Insurance (Malta) Limited (9347),
Development House,
St. Anne Street,
FRN 9010 Floriana,
 MALTA

VA 26-I 5000-MT-9297-2015/0001

Halifax Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Halifax Life Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Halifax Life Limited (9344),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Liverpool and London Steamship Protection and Indemnity Association Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Liverpool and London Steamship Protection and Indemnity Association Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in

denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen R & Q Insurance (Malta) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Liverpool and London Steamship Protection and Indemnity Association Limited,
Royal Liver Building,
L3 1HU, Liverpool,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
R & Q Insurance (Malta) Limited (9347),
3rd Floor, Development House,
St. Anne Street,
FRN 9010 Floriana,
 MALTA

VA 26-I 5000-MT-9347-2015/0001

Nautilus Indemnity (Europe) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das maltesische Versicherungsunternehmen Nautilus Indemnity (Europe) Limited mit Wirkung vom 16. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Nautilus Indemnity (Ireland) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Nautilus Indemnity (Europe) Limited (7919),
36, The Strand,
SLM 1022 Sliema,
 MALTA

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Nautilus Indemnity (Ireland) Limited (9388),
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
 IRLAND

VA 26-I 5000-MT-7919-2015/0001

Pensions Management (SWF) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Pensions Management (SWF) Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Pensions Management (SWF) Limited,
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Royal & Sun Alliance Insurance Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das englische Versicherungsunternehmen Royal & Sun Alliance Insurance Plc seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 31. Oktober 2015 auf das englische Versicherungsunternehmen Knapton Insurance Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009),
St Mark's Court, Chart Way, Horsham,
West Sussex, RH12 1 XL,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Knapton Insurance Limited (7022),
Avaya House, 2 Cathedral Hill,
Guildford, Surrey, GU2 7YL,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7022-2015/0001

Scottish Widows Annuities Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Annuities Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Scottish Widows Annuities Limited,
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Scottish Widows Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Plc mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Scottish Widows Plc (9023),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Scottish Widows Unit Funds Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Unit Funds Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Scottish Widows Unit Funds Limited,
 69 Morrison Street,
 EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
 69 Morrison Street,
 EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

St Andrew's Life Assurance Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen St Andrew's Life Assurance Plc mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Clerical Medical Investment Group Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 St Andrew's Life Assurance Plc (7898),
 69 Morrison Street,
 EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Clerical Medical Investment Group Limited (7453),
 69 Morrison Street,
 EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Sterling Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Sterling Insurance Company Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Covea Insurance plc übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Sterling Insurance Company Limited (7664),
 Richmond upon Thames, TW9 1EH, Surrey,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Covea Insurance plc (9399),
 2 Norman Place,
 RG1 8DA, Reading, Berkshire,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7664-2015/0001

The Copenhagen Reinsurance Company (UK) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen The Copenhagen Reinsurance Company (UK) Limited mit Wirkung vom 4. Dezember 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Marlon Insurance Company Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 The Copenhagen Reinsurance Company (UK) Limited (7109),
 Avaya House, 2 Cathedral Hill,
 GU2 7YL Guildford, Surrey,
 GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Marlon Insurance Company Limited (9311),
 Avaya House, 2 Cathedral Hill,
 GU2 7YL Guildford, Surrey,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7109-2015/0001

Versorgungskasse Fritz Henkel VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 17. November 2015 den Vertrag vom 7./8. Juli 2015 genehmigt, durch den die Versorgungskasse Fritz Henkel VVaG mit Sitz in Hamburg ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG mit Sitz in Hamburg übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 23. November 2015 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Versorgungskasse Fritz Henkel VVaG (2056),
Adenauerallee 21,
20097 Hamburg*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (2001),
Adenauerallee 21,
20097 Hamburg*

VA 13-I 5000-2001-2014/0001

Verschmelzung

Vereinigte Pensionskassen VVaG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 17. Dezember 2015 die Verschmelzung der Vereinigte Pensionskassen VVaG als übertragende Gesellschaft und der Pensionskasse der Hamburger Hochbahn AG VVaG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Vereinigte Pensionskassen VVaG (2103),
Mattentwiete 6,
20457 Hamburg*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Pensionskasse Hamburger Hochbahn AG VVaG,
Mattentwiete 6,
20457 Hamburg*

VA 14-I 5000-2067-2015/0001

Namensänderung

Abbey International Insurance PCC Ltd

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Abbey International Insurance PCC Ltd hat ihren Namen in Advent Insurance PCC Ltd geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
Abbey International Insurance PCC Ltd (9272),
Aviation Park, Block A,
Civil Aviation Avenue,
9023 Luqa,
MALTA*

*Neuer Name/Anschrift:
Advent Insurance PCC Ltd (9272),
Aviation Park, Block A,
Civil Aviation Avenue,
9023 Luqa,
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9272-2015/0001

Nationale Suisse Assurances SA

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Nationale Suisse Assurances SA hat ihren Namen in Alpha Insurance SA/NV geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
Nationale Suisse Assurances SA (9040),
Rue des Deux Eglises 14,
1000 Brüssel,
BELGIEN*

*Neuer Name/Anschrift:
Alpha Insurance SA/NV (9040),
Rue des Deux Eglises 14,
1000 Brüssel,
BELGIEN*

VA 26-I 5000-BE-9040-2015/0001

Bergbau-Sterbekasse Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit

Die Bergbau-Sterbekasse Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit hat ihren Namen in SONO Sterbegeld VVaG und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Bergbau-Sterbekasse Vorsorge-Versicherung
auf Gegenseitigkeit (3105),
Shamrockring 1,
44623 Herne

Neuer Name/Anschrift:

SONO Sterbegeld VVaG (3105),
Westring 73,
46242 Bottrop

VA 21-I 5002-3105-2015/0002

British Engine Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete British Engine Insurance Limited hat ihren Namen in Knapton Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name:

British Engine Insurance Limited (7022),
1 Leadenhall Street,
EC3V 1PP London,
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name:

Knapton Insurance Limited (7022),
Avaya House,
2 Cathedral Hill,
Guildford,
GU2 7YL Surrey,
GROSSBRITANNIEN

VA 37-I 5000-7022-2015/0002

Adressänderung

IBM Deutschland Pensionsfonds AG

Die IBM Deutschland Pensionsfonds AG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

IBM Deutschland Pensionsfonds AG (3331),
Am Fichtenberg 1,
71083 Herrenberg

Neue Anschrift:

IBM Deutschland Pensionsfonds AG (3331),
IBM-Allee 1,
71139 Ehningen

VA 12-I 5002-3331-2015/0001

Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG

Die Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Pensionskasse vom Deutschen
Roten Kreuz VVaG (2083),
Heilsbachstraße 32,
53123 Bonn

Neue Anschrift:

Pensionskasse vom Deutschen
Roten Kreuz VVaG (2083),
Heilsbachstraße 16,
53123 Bonn

VA 13-I 5005-2083-2015/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Acasta European Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Acasta European Insurance Company Limited hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

*Acasta European Insurance Company Limited
(9379),
PO Box 1338,
1st Floor Grand Ocean Plaza,
Ocean Village, Gibraltar,
GIBRALTAR*

VA 26-I 5000-GI-9379-2015/0001

SID-Prva kreditna zavarovalnica d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen SID-Prva kreditna zavarovalnica d.d. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

*SID-Prva kreditna zavarovalnica d.d. (7959),
Davcna ulica 1,
1000 Ljubljana,
SLOWENIEN*

VA 26-I 5000-SI-7959-2015/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

FNF Title Insurance Company Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen FNF Title Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*FNF Title Insurance Company Limited (9297),
Development House, St. Anne Street,
FRN 9010 Floriana,
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-9297-2015/0001

Halifax Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Halifax Life Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Halifax Life Limited (9344),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Nautilus Indemnity (Europe) Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Nautilus Indemnity (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Nautilus Indemnity (Europe) Limited (7919),
36, The Strand,
SLM 1022 Sliema,
MALTA*

VA 26-I 5000-MT-7919-2015/0001

Scottish Widows Plc

Das britische Versicherungsunternehmen Scottish Widows Plc hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Scottish Widows Plc (9023),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

St Andrew's Life Assurance Plc

Das britische Versicherungsunternehmen St Andrew's Life Assurance Plc hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
St Andrew's Life Assurance Plc (7898),
69 Morrison Street,
EH3 8YF, Edinburgh, Midlothian,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7453-2015/0001

Sterling Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Sterling Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Sterling Insurance Company Limited (7664),
Richmond upon Thames,
TW9 1EH, Surrey,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7664-2015/0001

The Copenhagen Reinsurance Company (UK) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The Copenhagen Reinsurance Company (UK) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
The Copenhagen Reinsurance
Company (UK) Limited (7109),
Avaya House,
2 Cathedral Hill,
GU2 7YL Guildford, Surrey
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7109-2015/0001

Jahresübersicht 2015

Januar

4 Kurz & Aktuell

- 4 Dr. Elke König: Neue Aufgabe **ÜG**
- 5 Marktrisiko **BA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Offenlegung **BA**
- 6 Bausparen **BA**
- 6 Kapitalanlagen **VA**
- 6 Krankenversicherung **VA**
- 7 MiFID II/MiFIR **WA**
- 7 Strukturierte Finanzinstrumente **WA**
- 8 Systemrelevanz **BA**
- 8 CRD IV **BA**
- 9 Renten **VA**
- 9 Krisenmanagement **VA**
- 9 Alternative Investment-fonds **WA**
- 10 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 10 Liquidität und Leverage-Ratio **BA**

12 Aufsicht

- 12 Kleinanlegerschutzgesetz **WA**
- 16 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 21 Verbraucherschutzforum **ÜG**

23 Verbraucher

- 23 Schlichtertreffen **ÜG**
- 23 PRIIPs-Verordnung **ÜG**
- 24 Verbrauchertrends **VA**

25 Internationales

- 25 Solvency II **VA**

28 Bekanntmachungen

Februar

4 Kurz & Aktuell

- 4 Pfandbriefe **BA**
- 4 Legal Entity Identifier **BA**
- 5 Versicherungsvermittler **VA**
- 5 MVP-Portal **VA**
- 6 Mandatsträger **ÜG**
- 6 Erstversicherer **VA**
- 7 BaFin-Internetseite **ÜG**
- 7 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 7 Abwicklung **BA**
- 8 Aufsichtskollegien **BA**
- 8 Kapitalpuffer **BA**
- 9 Überprüfung und Bewertung **BA**
- 9 Zahlungsdienste **BA**
- 10 Offenlegung **BA**
- 10 Risiken **BA**
- 11 Verbriefungen **BA**
- 12 Crowdfunding **WA**
- 12 Hochfrequenzhandel **WA**

13 Aufsicht

- 13 Cyber-Angriffe **BA**
- 18 Lebensversicherung **VA**
- 21 Überweisungslaufzeit **BA**
- 23 Neujahrspresseempfang **ÜG**

26 Verbraucher

- 26 Abwicklung **BA**

27 Bekanntmachungen

März

4 Kurz & Aktuell

- 4 Neue Leiterin Wertpapieraufsicht **WA**
- 5 Risikotragfähigkeit **BA**
- 5 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 5 Ratingverordnung **WA**
- 6 Solvency II **VA**
- 6 Vermögenswerte **BA**
- 6 Kapitalanlagegesetzbuch **WA**
- 7 Internetzahlungen **BA**
- 7 Kapitalmarktunion **WA**
- 8 MiFID II/MiFIR **WA**
- 9 Zinsswaps **WA**
- 9 Ratingagenturen **WA**
- 9 Ratingagenturen und Transaktionsregister **WA**
- 9 Marktmissbrauch **WA**
- 9 EuSEF und EuVECA **WA**
- 10 OTC-Derivate **WA**
- 10 Ratingagenturen **WA**
- 11 Solvency II **VA**
- 11 Renten **VA**
- 12 Kreditrisiko **ÜG**

13 Aufsicht

- 13 Interview mit Felix Hufeld **ÜG**
- 17 Interview mit Dr. Elke König **ÜG**
- 19 Nachrang- und partiarische Darlehen **WA**

23 Verbraucher

- 23 Versicherungsvertrieb **VA**
- 24 Abwickler **BA**
- 24 Untersagung **BA**
- 24 Warnung **WA**
- 25 Abwicklung **BA**

26 Bekanntmachungen

April

4 Kurz & Aktuell

- 4 Insolvenz **VA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Bausparkassen **BA**
- 6 Kapitalanlagen **VA**
- 6 Versicherungsaufsichtsgesetz **VA**
- 7 Stresstest **BA**
- 8 CVA-Risiko **BA**
- 8 Schattenbanken **BA**
- 9 Vergütung **BA**
- 10 Eigenmittelanforderungen **BA**
- 11 Regulierung durch ESMA **WA**
- 11 Trends und Risiken **WA**
- 11 Strukturierte Finanzinstrumente **WA**
- 11 Zentralverwahrer **WA**
- 12 Schuldtitel und strukturierte Einlagen **WA**
- 12 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 12 Benchmarks **WA**
- 13 Ratingagenturen **WA**

14 Aufsicht

- 14 Marktmanipulation **WA**
- 16 Abschied: Interview Karl-Burkhard Caspari **WA**
- 19 Amtswechsel **ÜG**

21 Verbraucher

- 21 Lebensversicherung **VA**
- 21 Einlagensicherung **ÜG**
- 22 KAGB-Schlichtungsstelle **ÜG**
- 22 IT-Sicherheit **BA**
- 22 Finanzmarktwächter **ÜG**
- 22 Mitteilungspflichten **WA**
- 23 Warnung **WA**
- 23 Mahnung zur Vorsicht **WA**
- 23 Verbraucherschutztag **ÜG**

24 Internationales

- 24 Systemrelevante Finanzunternehmen **ÜG**
- 28 Kreditrisiko-Standardansatz: Interview mit Frank Pierschel **BA**
- 32 Solvency II **VA**

35 Bekanntmachungen

Mai

4 Kurz & Aktuell

- 4 Investmentfonds **WA**
- 4 Legal Entity Identifier **VA**
- 5 Solvency II **VA**
- 5 Inhaberkontrolle **BA/VA**
- 6 Leverage-Ratio **BA**
- 7 Eigenmittel **BA**
- 7 Aufsichtskollegien **BA**
- 8 Interne Modelle **VA**
- 8 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 9 Virtuelle Währungen **WA**
- 9 MiFID II **WA**
- 9 Betriebskontinuität/Notfallkonzepte **WA**
- 11 Ratings **WA**
- 11 Agenda

12 Aufsicht

- 12 Zahlungen im Internet **BA**
- 18 Erlaubnispflicht **ÜG**
- 22 Jahrespressekonferenz **ÜG**

24 Verbraucher

- 24 Kleinanlegerschutzgesetz **WA**
- 24 Mahnung zur Vorsicht **WA**
- 25 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **BA/WA**

27 Rechtsprechung

- 27 Bußgeld **BA/WA**

30 Bekanntmachungen

Juni

4 Kurz & Aktuell

- 4 Offenlegung **BA**
- 4 Genossenschaftsbanken **BA**
- 5 Kreditwesengesetz **BA**
- 5 Single Rulebook **BA**
- 5 Kreditfonds **WA**
- 6 Solvency II **VA**
- 6 Rückversicherung **VA**
- 6 Kapitalanlagen **VA**
- 7 Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung **VA**
- 7 Operationelle Risiken **BA**
- 8 Abwicklung **BA**
- 9 Sanierung und Frühintervention **BA**
- 10 Einlagensicherung **BA**
- 11 Zinsänderungsrisiko **BA**
- 11 Zahlungsverkehr **BA**
- 12 OTC-Derivate **ÜG**
- 12 Verbriefungen **BA**
- 13 EMIR **WA**
- 13 Systemrelevante Banken **BA**
- 13 Agenda **ÜG**
- 14 Ratings **WA**

15 Aufsicht

- 15 Interview mit Elisabeth Roegele **WA**
- 18 Geldanlage **WA**
- 23 Leerverkäufe **WA**
- 28 Vertriebsanreize **VA**
- 31 Niedrige Zinsen **BA**

32 Verbraucher

- 32 Anlagebetrug **WA**
- 33 Wohnimmobilienkredite **BA**
- 34 Beschwerden **VA**
- 34 Abwicklung **BA**

35 Internationales

- 35 Geldwäsche **ÜG**

40 Bekanntmachungen

Juli

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kleinanlegerschutz **WA**
- 5 Abwicklungsmechanismus **BA**
- 5 Kapitalanlagegesetzbuch **WA**
- 5 Cyberrisiken **BA**
- 6 Neue Aufgabe **WA**
- 6 Solvency II **VA**
- 7 Abwicklungsfonds **BA**
- 8 Leverage-Ratio **BA**
- 9 Liquidität **BA**
- 9 Abwicklung **BA**
- 9 Eigenmittelanforderungen **BA**
- 10 Leerverkäufe **WA**
- 10 MiFID II / MiFIR **WA**
- 11 Prospekte **WA**
- 11 Crowdfunding **WA**
- 11 Unternehmensgewinne **WA**
- 12 Beteiligungen **ÜG**
- 12 Solvency II **VA**
- 13 Schattenbanken **ÜG**
- 13 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 14 Anlagebuch **BA**
- 14 Aufsichtsprinzipien **VA**
- 15 Global systemrelevante Versicherer **VA**

16 Aufsicht

- 16 Private Krankenversicherung: Tarifwechsel **VA**
- 21 Private Krankenversicherung: EWR-Dienstleister **VA**
- 26 Einlagensicherung **BA**
- 29 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WA**
- 33 Prüfungsberichte **BA/VA**
- 38 Ausschuss für Finanzstabilität **ÜG**

40 Verbraucher

- 40 Versicherungsvertrieb **VA**
- 40 Produktintervention **VA**
- 41 Verbrauchertrends **BA**
- 41 Altersvorsorge **VA**
- 41 Abwicklung **BA**

42 Bekanntmachungen

August

4 Kurz & Aktuell

- 4 Investmentvermögen **WA**
- 5 Liquidität **BA**
- 5 Wertpapierprospekte **WA**
- 5 Aufsicht über Banken **BA**
- 6 IT-Aufsicht **BA**
- 7 Rückversicherung **VA**
- 7 Krankenversicherung **VA**
- 7 Bankengruppen **BA**
- 7 Abwicklung **BA**
- 8 Produktentwicklung **BA**
- 8 Eigenmittel **BA**
- 9 Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen **BA**
- 9 Leerverkäufe **WA**
- 10 Verwalter alternativer Investmentfonds **WA**
- 10 Zinskurven **VA**
- 11 Systemrelevante Finanzunternehmen **ÜG**
- 12 Referenzzinssätze **WA/BA**
- 12 Unternehmensführung **BA**
- 12 Verbriefungen **WA/BA**
- 13 Kreditausfallderivate **WA**
- 14 Wichtige Termine **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 Online-Banking **BA**
- 20 Risikokultur **BA**
- 24 Lebensversicherung **VA**

26 Verbraucher

- 26 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **BA**

28 Internationales

- 28 Versicherungsvertrieb **VA**
- 31 Basisinformationsblatt **ÜG**

37 Bekanntmachungen

September

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kleine Versicherungsunternehmen **VA**
- 4 Kreditrisiken **BA**
- 5 Stimmrechte **WA**
- 5 Solvency II **VA**
- 5 Bußgeld **BA**
- 5 Jahresrechnung **ÜG**
- 6 Wohnungskredite **BA**
- 6 Leerverkäufe **WA**
- 7 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 7 Verbriefungen **WA**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 OTC-Derivate **WA**

10 Aufsicht

- 10 Produktintervention **WA**
- 13 Interview mit Elisabeth Roegele **WA**
- 15 Bausparen **BA**
- 20 IT-Sicherheit **BA**

24 Verbraucher

- 24 Flüchtlinge **BA**
- 25 KAGB-Schlichtungsstelle **WA**
- 25 Erlaubnis entzogen **VA**
- 26 Abwicklung **WA**
- 26 Warnung **WA**

27 Internationales

- 27 Zinsderivate **WA**

33 Bekanntmachungen

Oktober

4 Kurz & Aktuell

- 4 Neuer Leiter Versicherungsaufsicht **VA**
- 5 Verwahrstellen **WA**
- 5 Crowdfunding **WA**
- 5 Vermögensanlagen **WA**
- 6 Solvency II **VA**
- 7 Immobilien **BA**
- 7 Bußgeld **BA**
- 8 Aktiva **BA**
- 8 Finanzstabilität **ÜG**
- 9 Erstversicherer **VA**
- 9 Praxisforum **ÜG**
- 9 Treuhänder **VA**
- 10 Kapitalmarktunion **WA**
- 11 MiFID II / MiFIR **WA**
- 11 Marktmissbrauchsverordnung **WA**
- 12 EMIR **WA**
- 13 Leerverkäufe **WA**
- 13 Ratingagenturen **WA**
- 14 Trends und Risiken **WA**
- 14 Jahresfinanzberichte **WA**
- 15 Solvency II **VA**
- 16 Vergütung **BA**
- 17 Schuldnerausfall **BA**
- 17 Stakeholder **VA**
- 18 Systemrelevante Versicherer **VA**
- 18 Kontrahentenrisiko **BA**
- 19 Finanzprodukte **WA**

21 Aufsicht

- 21 Interview mit Exekutivdirektor Röseler **BA**
- 24 Wertpapier-Compliance **WA**
- 28 Niedrigzinsumfeld **BA**
- 30 IT-Aufsicht **BA**

33 Verbraucher

- 33 Schlichtertreffen **ÜG**
- 34 Verbraucherbildung **WA**
- 34 Mahnung zur Vorsicht **WA**
- 35 Abwicklung und Einstellung unerlaubter Geschäfte **VA/WA/BA**

37 Internationales

- 37 BaFin und SEC **ÜG**

43 Bekanntmachungen

November

4 Kurz & Aktuell

- 4 Zinszusatzreserve VA
- 4 Berichtswesen und Offenlegungspflichten VA
- 5 Sanierung und Abwicklung BA
- 5 Interbankenentgelte BA
- 6 Bausparkassen BA
- 6 Treuhänder und Sicherungsvermögen VA
- 7 Erstversicherer VA
- 7 EMIR WA
- 7 Stresstest BA
- 8 Kredite BA
- 9 Transparenzrichtlinie WA
- 10 Internationale Rechnungslegung WA
- 10 Leerverkäufe WA
- 10 Geldwäscheprävention ÜG
- 11 Indirektes Clearing WA
- 12 Globale Systemrelevanz BA
- 13 Antizyklischer Kapitalpuffer BA
- 13 Wirtschaftsprüfung WA
- 14 Wichtige Termine ÜG
- 15 Schattenbanken ÜG

16 Aufsicht

- 16 Interview mit Dr. Frank Grund VA
- 20 Umgang mit Beschwerden VA
- 23 Solvency II VA
- 26 Aufsicht über Banken BA

29 Verbraucher

- 29 Untersagung BA
- 30 Abwicklung unerlaubter Geschäfte BA

31 Internationales

- 31 Kapitalmarktunion WA
- 36 Aufsichtskollegien VA

41 Bekanntmachungen

Dezember

4 Kurz & Aktuell

- 4 FMSA BA
- 4 EIOPA-Vorstand VA
- 5 Abschied ÜG
- 5 Solvency II VA
- 5 Inhaberkontrolle BA/VA
- 6 Sanktionen WA
- 6 Transparenzworkshop WA
- 7 Geldwäschebekämpfung ÜG
- 7 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung VA
- 8 MiFID II / MiFIR WA
- 8 Zinsderivate WA
- 9 Verbriefungen WA/BA
- 11 Finanzinstrumente WA
- 11 Insiderhandel WA
- 12 Stakeholder WA/VA
- 12 Solvency II VA
- 12 Zahlungsdiensterichtlinie II BA
- 13 Bankenvergleich BA
- 13 Vergütung BA
- 14 Automatisierung der Finanzberatung ÜG
- 14 Zahlungsdienste BA
- 15 Schattenbanken ÜG
- 15 Finanzmarktinfrastrukturen WA
- 17 Reformen im Bankensektor BA
- 17 Wichtige Termine ÜG

18 Aufsicht

- 18 Interview mit BaFin-Präsident Felix Hufeld ÜG
- 22 Bankenabwicklung BA
- 26 Solvency II VA
- 28 Aufsicht vor Ort WA
- 31 Praxisforum ÜG
- 33 Kleinanlegerschutzgesetz WA
- 36 Treuhänder VA

40 Verbraucher

- 40 Einlagensicherung BA
- 40 Zahlungskontengesetz BA
- 41 IBAN-Diskriminierung BA
- 42 Keine Aufsicht BA
- 42 Warnung WA
- 43 Abwicklung unerlaubter Geschäfte BA

44 Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*